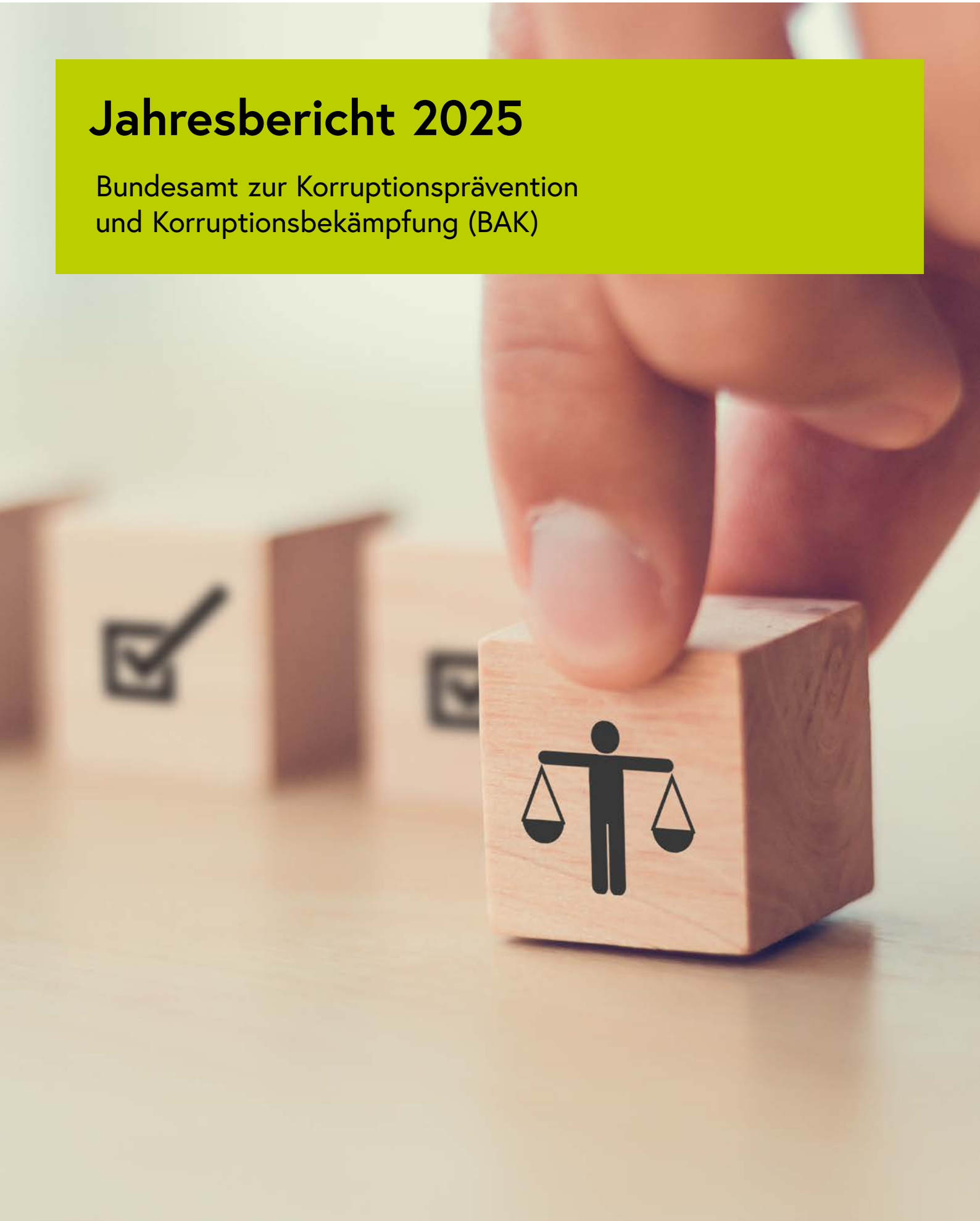


# Jahresbericht 2025

Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung (BAK)



# **Jahresbericht 2025**

Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Wien, 2026

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2025 war von vielen Korruptionspräventionsveranstaltungen geprägt. Unter dem Titel „YOUTH4Integrity“ legte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) einen besonderen Schwerpunkt auf die Präventionsarbeit bei jungen Menschen. Mit seinen Anti-Korruptionsevents konnte das BAK 2025 mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler erreichen. Der Fotowettbewerb „Werte & Vorbilder vor die Linse“, der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe berufsbildender höherer Schulen ermutigte, sich auf kreative Weise mit der Bedeutung von Werten und Integrität auseinanderzusetzen, und reihte sich in die vielen Präventionsmaßnahmen des BAK ein.

Der Österreichische Anti-Korruptionstag 2025 fand unter dem Motto „Starkes Fundament, stabiles Haus – Wie Integrität die Organisationskultur fördert“ statt. Eine wichtige Rolle beim Thema „integritätsfördernde Organisationskultur“ spielt weiterhin das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN). 2025 wurde der Integrity-Club ins Leben gerufen, der den Rahmen für den Austausch und die Vernetzung innerhalb des IBN bietet und in regelmäßigen Abständen stattgefunden hat und auch in Zukunft fortgesetzt wird.

Einen bedeutenden Meilenstein konnte das BAK auf internationaler Ebene setzen. Eine vom BAK initiierte Resolution zur Förderung von Integrität und Korruptionsprävention bei Kindern und Jugendlichen, die gemeinsam mit Slowenien und Chile erarbeitet und bei der weltweit größten Antikorruptions-Konferenz (CoSP) in Doha, Katar, im Dezember 2025 eingebracht wurde, wurde von den 192 Vertragsstaaten der United Nations Convention against Corruption (UNCAC) angenommen.

Weitere positive Ergebnisse erzielte das BAK im Rahmen der European Partners Against Corruption (EPAC) und des European Contact Point Network Against Corruption (EACN). Bei der 24. Jahrestagung und Generalversammlung der EPAC/EACN wurden die Ergebnisse der internationalen Arbeitsgruppe „Effective Approaches to Developing Situational Reports on Corruption“, die im April 2025 zum Thema „Korruptions-Lageberichte“ im BAK zusammenkam, präsentiert. Die in einer Publikation festgehaltenen Ergebnisse bieten einen umfassenden Leitfaden für die Entwicklung von standardisierten Lageberichten über Korruption.

Die umfangreichen Ermittlungen im Korruptionsbereich sowie der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe wurden in der üblichen professionellen Art und Weise geführt. Einen Überblick über die diesbezüglichen Statistiken finden Sie ebenfalls in diesem Jahresbericht.



Dr. Otto Kerbl, MA

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 53126 906800

bak.gv.at

Autorinnen und Autoren: BAK

Fotonachweis: BAK, BMI/Gerd Pachauer, ENPE, EPAC/EACN, Josef Schimmer, KPK, OECD,

stankovicphoto.hu, Adobe Stock

Layout: BAK

Wien, 2026

Mein kollegialer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK, die auch in herausfordernden Zeiten ihre Aufgaben äußerst professionell und engagiert wahrnehmen.

In diesem Sinne hoffen wir, Ihnen einen informativen Überblick zum Jahresgeschehen 2025 zu bieten, und auf diesem Weg zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Österreich beizutragen.

Dr. Otto Kerbl, MA  
Direktor

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Das BAK – ein Kurzabriss</b> .....	<b>6</b>
1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur .....	7
1.2 Das BAK und sein Leitbild .....	9
1.3 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung .....	10
1.4 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit .....	10
<b>2 Das BAK beugt vor</b> .....	<b>12</b>
2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan des Bundes 2023 bis 2025 .....	13
2.2 „Starkes Fundament – stabiles Haus – Wie Integrität die Organisationskultur fördert“ – Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2025 .....	16
2.3 Ursachenforschung .....	18
2.4 Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten .....	19
<b>3 Das BAK bildet</b> .....	<b>20</b>
3.1 „YOUTH4Integrity“ .....	22
3.2 Die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten .....	29
3.3 BAK-Fortbildungslehrgänge .....	30
3.4 „Compliance-Kompass“ für Gemeinden .....	31
3.5 Weitere Vorträge .....	32
3.6 Online-Schulung „BAK – Zuständigkeiten“: Wissen stärken, Handlungssicherheit erhöhen .....	33
<b>4 Das BAK ermittelt</b> .....	<b>34</b>
4.1 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung .....	35
4.2 Gesamtstatistik .....	36
4.3 Korruptionsermittlungen .....	38
4.4 Ermittlungen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) .....	47
4.5 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz .....	54
<b>5 Das BAK kooperiert</b> .....	<b>56</b>
5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen .....	57
5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene .....	62
5.3 Bilaterale Kooperation des BAK .....	68
<b>6 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen</b> .....	<b>72</b>
6.1 Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK .....	73
6.2 Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) .....	74

# 1

# Das BAK – ein Kurzabriss

## 1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur

### Kompakt in vier Abteilungen

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion III unterstellt. Im Berichtszeitraum war das BAK in vier Abteilungen untergliedert.

### Die Kontaktstelle des BAK

Der „Single Point of Contact (SPOC)“ ist die zentrale Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC dem Thema Sicherheit im BAK.

Mit dem 25. August 2023 wurden im BAK eine interne und eine externe Meldestelle nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) eingerichtet. Die HSchG-Meldestellen im BAK werden juristisch vom Meldungseingang über die Erstbeurteilung bis hin zum Abschluss der Meldung betreut.

### Ressourcen, Support und Recht

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen der betrieblichen Gesundheitsförderung über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der Rechtsberatung des BAK, der statistischen Erfassung und Aufbereitung der Tätigkeiten im BAK sowie der laufenden Betreuung und Weiterentwicklung des internen Compliance-Management-Systems.

## Prävention, Edukation und Ursachenforschung

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Korruptionsprävention und Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten wie der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) sowie die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und die Pflege des bilateralen Austausches.

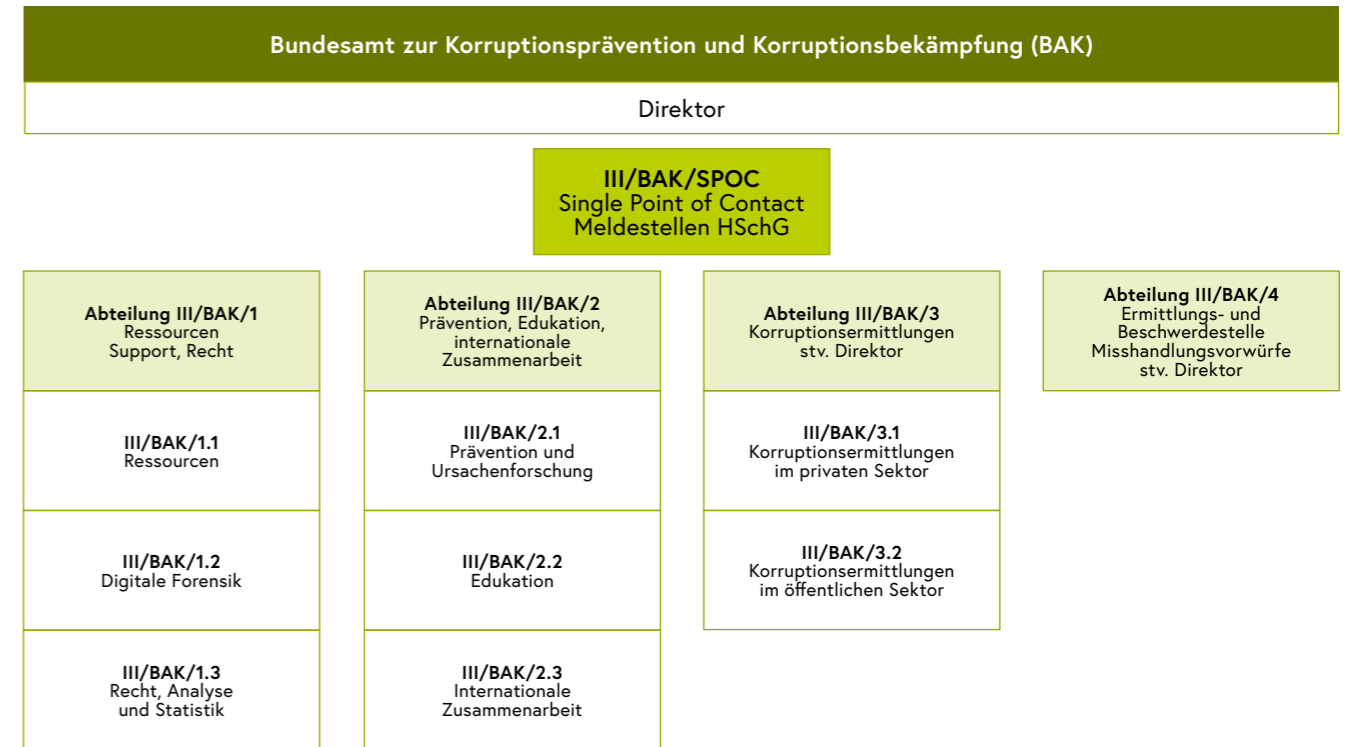
Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) in den einzelnen Landespolizeidirektionen, die in Abstimmung mit dem BAK Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionsprävention in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich erbringen und somit – auch aufgrund der Einsparung von Dienstreisen – zur Ressourcenschonung beitragen.

## Korruptionsermittlungen

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit im Bereich Korruption statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten „Korruptionsermittlungen im privaten Sektor“ und „Korruptionsermittlungen im öffentlichen Sektor“ werden die Ermittlungen von erfahrenen „Case Ownerinnen“ und „Case Ownern“ geführt, die je nach Umfang des Aktes von zum Teil dienstzugehörigen Ermittlerinnen und Ermittlern unterstützt werden.

## Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Die EBM nahm am 22. Jänner 2024 als Abteilung 4 des BAK ihre Arbeit auf. Sie ist bundesweit für Ermittlungen und Erhebungen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizistinnen und Polizisten sowie bei der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig. Jeder Verdacht oder Vorwurf einer Misshandlung durch Polizeibedienstete wird von den Ermittlerinnen und Ermittlern der EBM untersucht. Neben Kriminalpolizistinnen und -polizisten, denen nach der Strafprozessordnung die Ermittlungskompetenz zukommt, sind in der EBM auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Fachwissen, etwa über Psychologie und Menschenrechte, tätig. Damit werden Ermittlungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und Analysen können unter Einbeziehung besonderer Fachkunde vorgenommen werden. Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung wurde ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat beim Bundesminister für Inneres eingerichtet.



## 1.2 Das BAK und sein Leitbild

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK haben sich in ihrer Arbeitsweise den folgenden Werten verschrieben:



### 1.3 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung

Die Förderung der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein wichtiges Projekt des Bundesministeriums für Inneres. Durch die Implementierung betrieblicher Gesundheitsförderungsmaßnahmen (BGF) wird das Ziel verfolgt, Erkrankungen vorzubeugen und das gesundheitliche Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig zu steigern.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein. Bereits im Jahr 2016 konnte das erste Gütesiegel erlangt werden. Seither wurden die Gesundheitsförderungsmaßnahmen des BAK immer wieder mit dem Gütesiegel der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ausgezeichnet, zuletzt für den Zeitraum 2025 bis 2027. Neben regelmäßigen Bewegungseinheiten wurden 2025 Vorträge zu gesunder Ernährung und mentaler Gesundheit angeboten.

Am 13. März 2025 wurde dem BAK zum vierten Mal in Folge das Gütesiegel des Österreichischen Netzwerkes für Betriebliche Gesundheitsförderung verliehen.



© Josef Schimmer

### 1.4 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt in der Öffentlichkeitsarbeit zwei Linien, die sich hinsichtlich öffentlicher Kommunikation unterscheiden:

Ermittlungsarbeit unterliegt einem nicht öffentlichen Verfahren und erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Diesbezügliche Presseanfragen sind an die jeweils ermittelnde Staatsanwaltschaft zu stellen. Anders ist es bei der Korruptionsprävention. Hier liegt der Fokus auf der umfassenden Berichterstattung und Erfassung einer breiten Zielgruppe in der Bevölkerung – nach dem Prinzip „je mehr Prävention und Kommunikation, desto besser“.

Das BAK verfügt daher über eine eigene Website ([bak.gv.at](http://bak.gv.at)), einen LinkedIn-Kanal, einen Newsflash sowie ein Magazin, die regelmäßig an Interessentinnen und Interessenten versandt werden. Darüber hinaus werden diverse Publikationen erstellt.

#### Website

Auf [bak.gv.at](http://bak.gv.at) informiert das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über seine Aufgaben, Veranstaltungen, Publikationen und das aktuelle Geschehen im Bereich der Korruption. Grundlegende Fakten zum BAK sowie aktuelle Meldungen – besonders jene mit internationalem Bezug – sind auch in englischer Sprache abrufbar.

#### Newsflash

Der Newsflash des BAK erscheint monatlich und wird an einen breiten Kreis von Interessentinnen und Interessenten verschickt. Er enthält einen Überblick sämtlicher auf der BAK-Website veröffentlichten Beiträge und führt mit Verlinkungen direkt zu den jeweiligen Beiträgen. Der Newsflash hat den quartalsweise veröffentlichten Newsletter der vergangenen Jahre mit 1. Jänner 2025 abgelöst.

#### BAK-Magazin

Nach dem Ablösen des ehemaligen Newsletters durch den seit Anfang 2025 aktiven Newsflash erweitert das BAK zeitgleich seine Öffentlichkeitsarbeit mit einem neuen Digital-Format, dem BAK-Magazin. Dieses befasst sich tiefgehender und umfangreicher mit spezifischen Themen rund um Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Die erste Ausgabe beschäftigte sich mit dem Thema „Organisationskultur“. Das BAK-Magazin soll zweimal jährlich erscheinen und ist über die BAK-Website abrufbar.

#### Social Media

Mit dem Start des LinkedIn-Accounts „Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)“ im Mai 2023 ist das BAK wieder auf sozialen Medien vertreten. Die Followerinnen und Follower können die Plattform nicht nur als Informationsquelle nutzen, sondern auch mit dem Bundesamt kommunizieren, Beiträge liken und teilen sowie selbst als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Korruptionsprävention aktiv werden.

#### BAK-Film

Der neue BAK-Kurzfilm bietet einen Überblick über Formen der Korruption, Prävention, Aufklärung und die Arbeit des BAK. Der Film ist unter folgendem Link abrufbar: [BAK-Kurzfilm](#).

# 2

## Das BAK beugt vor

Die Präventionsarbeit und damit die Vorbeugung von Korruption ist ein wesentlicher Bereich im Aufgabenspektrum des BAK. Durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung soll Korruption verhindert, auf Gefahren und Auswirkungen hingewiesen und Handlungskompetenzen bei den Zielgruppen ausgebildet werden, um so effektiver gegen Korruption vorgehen zu können.

Diesem Ziel dienen 2025 nicht nur die Umsetzung der im Oktober 2023 erneut beschlossenen Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), sondern auch Vorträge, Seminare und Schulungen im öffentlichen und staatsnahen Bereich sowie der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Rahmen diverser Veranstaltungen und Netzwerke. Dazu zählen unter anderem der „Österreichische Anti-Korruptionstag“ und das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN).

Darüber hinaus ist eine wesentliche Säule in der Präventionsarbeit die Erforschung des Phänomens der Korruption.

### 2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan des Bundes 2023 bis 2025

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), die erstmals am 31. Jänner 2018 und zuletzt am 11. Oktober 2023 vom Ministerrat beschlossen wurde, bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den Rahmen für systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Der NAKS sind zwei Nationale Aktionspläne (NAP) für jeweils drei Jahre angeschlossen, durch die der ganzheitliche und sektorenübergreifende Ansatz der NAKS in Form von Zielsetzungen und Maßnahmen operationalisiert wird.

In der Koordinierung der NAKS und der NAP nimmt das BAK eine federführende Rolle ein. Im Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KgK) angesiedelt, in dem sämtliche Belange rund um die NAKS regelmäßig behandelt werden.

## Dualer Ansatz

Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche Prävention und Strafverfolgung. Dabei zeigt sich das BAK für den Bereich der Prävention verantwortlich. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist federführend im Bereich der Strafverfolgung zuständig. Die NAKS enthält sektorenübergreifend erarbeitete strategische Schwerpunkte bzw. Grundprinzipien, zu denen in den NAP Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung definiert sind.

In der Prävention sind diese Schwerpunkte die Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen, die Einrichtung und der Ausbau von Compliance-Management-Systemen, die Reduktion struktureller Korruptionsrisiken, Integritätsmanagement, Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen.

Der Bereich der Strafverfolgung im NAP des Bundes orientiert sich an den Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der effektiven Strafverfolgung, einer effektiven Behördenstruktur und ausreichenden Ressourcen, der Kooperation und Koordination sowie der Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben.

## Evaluierung 2025

Ende 2025 wurden die Aktionspläne für die Periode 2023 bis 2025 mit insgesamt 231 Zielsetzungen und 452 Maßnahmen sowohl quantitativ als auch qualitativ durch die teilnehmenden Institutionen und Organisationen unter federführender Koordination des BAK evaluiert.

Vom NAP des Bundes 2023 bis 2025 mit insgesamt 120 Zielsetzungen, 228 Maßnahmen und 243 quantitativen Erfolgsindikatoren wurden 213 Indikatoren vollumfänglich, 16 teilweise und 14 im vorgesehenen Umsetzungszeitraum, nicht erfüllt. Die Teilnahme an der Evaluierung des NAP von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung war fakultativ. Dennoch nahmen alle 17 Organisationen, die für die Periode 2023 bis 2025 insgesamt 111 Zielsetzungen, 224 Maßnahmen und 214 quantitative Erfolgsindikatoren definiert hatten, daran teil. Davon wurden 187 Indikatoren gänzlich, 21 teilweise und nur sechs im vorgesehenen Umsetzungszeitraum nicht erfüllt. Somit wurden über 88 Prozent der insgesamt 457 Erfolgsindikatoren der beiden Aktionspläne 2023 bis 2025 vollumfänglich sowie rund acht Prozent teilweise umgesetzt.

Die Evaluierung für die Periode 2023 bis 2025 zeigte darüber hinaus, dass sich die Anpassungen in der NAKS nach der Evaluierung im Jahr 2022 wie ein Dreijahresrhythmus für die Aktionspläne, die Einführung von NAKS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie die Definition von Erfolgsindikatoren zum Zeitpunkt der Aktionsplanerstellung bewährt haben. Erkannte Weiterentwicklungspotenziale im Zusammenhang mit der Erstellung der Aktionspläne und deren Evaluierung werden für die nächste Aktionsplan-Periode 2026 bis 2028 berücksichtigt

Der vom BAK verfasste Entwurf des Evaluierungsberichts wurde nach einer schriftlichen Befassung der KgK-Mitglieder am 28. Jänner 2026 in der 41. Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung präsentiert, diskutiert und mit zwei Änderungen angenommen. Der finale Evaluierungsbericht zu den Nationalen Aktionsplänen 2023 bis 2025 zur NAKS wurde als Information von allgemeinem Interesse auf [data.gv.at](https://data.gv.at) sowie auf der Webseite des BAK veröffentlicht. Anfang Jänner 2026 begann die Erstellung der Aktionspläne für die Periode 2026 bis 2028.



## 2.2 „Starkes Fundament – stabiles Haus – Wie Integrität die Organisationskultur fördert“ – Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2025

Der Österreichische Anti-Korruptionstag 2025 des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), der am 24. und 25. April 2025 in Waidhofen an der Ybbs stattfand, widmete sich dem Thema integritätsfördernde Organisationskultur. Rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vorrangig aus der öffentlichen Verwaltung und staatsnahen Betrieben, besuchten die Veranstaltung. Unter den Teilnehmenden waren auch Mitglieder des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN), das der Verbreitung des Integritätsgedankens in Österreich und dem Erfahrungsaustausch zu Integritätsförderung, Korruptionsprävention und Compliance dient.

„Integrität als starkes Fundament einer stabilen Organisationskultur ist die beste Prophylaxe gegen Korruption“, sagte Otto Kerbl, Direktor des BAK, bei seiner Eröffnungsrede. Auch Mathias Vogl, Sektionschef im Innenministerium, betonte am Anfang der Veranstaltung, dass „die Integritätsförderung als korruptionspräventive sowie als demokratie- und rechtsstaatschützende Maßnahme elementar“ sei. Für eine erfolgreiche Organisationskultur sei nicht nur das klare Definieren von Regeln und Werten essenziell, sondern „diese müssen auch von Führungskräften umgesetzt und gelebt werden, damit sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert, respektiert und gelebt werden können“, sagte Mathias Vogl.

### Integritätsfördernde Organisationskultur zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Sonja Irresberger, Director im Advisory-Bereich Governance, Risk & Compliance Services und Forensic bei KPMG, setzte sich am ersten Tag der Veranstaltung in ihrer Keynote-Rede mit den Herausforderungen und Perspektiven von Organisationskultur in der Praxis auseinander. „Transparenz, Verantwortung und Vorbildlichkeit sollten in den Mittelpunkt gestellt werden, um eine integritätsfördernde Organisationskultur zu schaffen. Eine besondere Vorbildfunktion sehe ich bei Führungskräften“, sagte Sonja Irresberger.

Im anschließenden Panel-Talk, moderiert von Susanna Binder, Leiterin des Referats für Prävention und Ursachenforschung im BAK, beleuchteten die Expertinnen und Experten Gregor Weber (Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport), Rudolf Schwab (A1 Telekom Austria Group, Transparency International), Markus Kranz (Stadtamtsdirektor der Stadt Hohenems) sowie Sonja Irresberger aus verschiedenen Blickwinkeln, was eine gute Organisationskultur ausmacht und wie Integrität in Organisationen gefördert werden kann. Darüber hinaus beschäftigten sich die Expertinnen und Experten mit den Herausforderungen und dem Nutzen einer integritätsfördernden Organisationskultur.



Foto: © BMI/Gerd Pachauer

### Blick in die Zukunft: Wie können wir unser Wissen zielgerecht umsetzen?

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Jamie-Lee Campbell, wissenschaftliche Mitarbeiterin der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, mit ihrer Keynote-Rede und richtete den Blick in die Zukunft. Dabei behandelte sie die Thematik aus organisationspsychologischer Perspektive sowie den möglichen Einfluss internationaler Entwicklungen auf Korruption und Organisationskultur. „Wir erleben gerade auf der internationalen Ebene viele Veränderungen, die auch unsere sozialen Normen, was wir als ethisches Verhalten wahrnehmen und was durchführbar ist, zwangsweise beeinflussen. Gerade in solchen Zeiten ist es umso wichtiger, das Mindset in Organisationen durch Werte, Prozesse und soziale Normen im Sinne der Integrität zu stärken“, sagte Jamie-Lee Campbell.

Als letzter Programmpunkt des Österreichischen Anti-Korruptionstags 2025 folgte ein Expert Lab – ein interaktives Diskussionsformat, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit hatten, in einen lebendigen Fachaustausch mit Expertinnen und Experten zu treten. Das Panel setzte sich aus Jamie-Lee Campbell, Sonja Irresberger und Andreas Raso (Veterinärmedizinische Universität Wien) zusammen. Das Publikum konnte mit den Expertinnen und Experten eigene Erfahrungen und Herausforderungen diskutieren und gemeinsam neue Lösungs- und Strategieansätze erarbeiten.

Der Österreichische Anti-Korruptionstag wird durch den Fonds für Innere Sicherheit kofinanziert.



## 2.3 Ursachenforschung

Das BAK hat den gesetzlichen Auftrag, Korruptionsphänomene zu erforschen und zu analysieren, um daraus Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen. Dabei untersucht es die Motivationen, Auslöser und Hintergründe, die zu korrupten Handlungen führen können. Dies tut es etwa durch die gezielte Beobachtung nationaler und internationaler Forschung, durch die Analyse abgeschlossener Korruptionsfälle oder durch die Durchführung eigener Studien.

Die Analyse abgeschlossener Korruptionsfälle erfolgt durch ein multidisziplinäres Team aus den Perspektiven der Soziologie, der Psychologie und der Kriminologie, um die komplexen Themen und Strukturen aus verschiedenen Disziplinen und Perspektiven betrachten zu können. Durch die wissenschaftliche Analyse soll einerseits ein tiefes Verständnis für Korruption in Österreich geschaffen werden. Andererseits werden auf Basis der Erkenntnisse zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt sowie Schulungsinhalte inhaltlich erweitert.

Im Jahr 2025 wurde darüber hinaus die erste Pilotphase einer Wirkungsanalyse von Anti-Korruptionsevents für Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Das Forschungsdesign stützte sich im ersten Schritt auf eine vergleichende Analyse einer Vor- und Nachbefragung zu einem fiktiven Dilemma aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler. Vorläufige Ergebnisse zeigen, dass es durch die Anti-Korruptionsevents zu Veränderungen in der Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler gekommen ist. Im nächsten Schritt erfolgt die Überprüfung dieser Veränderungen durch statistische Tests. Die Ergebnisse der Wirkungsanalyse werden unter anderem für die Weiterentwicklung der Anti-Korruptionsevents herangezogen.

Im Bereich der Vernetzung mit nationalen und internationalen Korruptionsexpertinnen und -experten nahm das BAK mit einem Vortrag am internationalen Wissenschafts-Forum „Interdisciplinary Corruption Research Networks“ teil und führte Vernetzungsgespräche mit Korruptionswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zu aktuellen Themen im Forschungsbereich der Korruption.

© BAK



© BAK

## 2.4 Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten

Im Jahr 2016 initiierte das BAK das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN), das den Integritätsgedanken als wesentliches Grundprinzip einer ordnungsgemäßen öffentlichen Verwaltung in Österreich weiter stärken soll. Dabei werden die angehenden Integritätsbeauftragten aus Verwaltungseinrichtungen und staatsnahen Organisationen im Vorfeld vom BAK im Rahmen des IBN-Lehrgangs für ihre Tätigkeit, die sie in ihren jeweiligen Organisationen leisten, geschult. Ende 2025 zählten bereits über 200 Mitglieder aus über 90 unterschiedlichen Organisationen zum IBN, das laufend erweitert wird.

### IBN-Integrity Club

Zur Gewährleistung des interorganisationalen Wissenstransfers innerhalb des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) wurde im Jahr 2025 der Integrity-Club etabliert. Der Integrity-Club bietet den Rahmen für den Austausch und die Vernetzung innerhalb des IBN. Die Auftaktveranstaltung fand am 18. September 2025, unter dem Motto: „Integritätsbeauftragte im Dialog: Was meinen wir, wenn wir von Integrität sprechen?“ statt. Der zweite Integrity-Club am 3. Dezember 2025, mit dem Titel „Das BAK Backstage“, wurde genutzt, um das BAK und seine vielfältigen Aufgabenbereiche in einem interaktiven Setting vorzustellen. Insgesamt nahmen 2025 mehr als 60 Integritätsbeauftragte aus über 35 Organisationen an den IBN-Integrity Clubs teil.

# 3

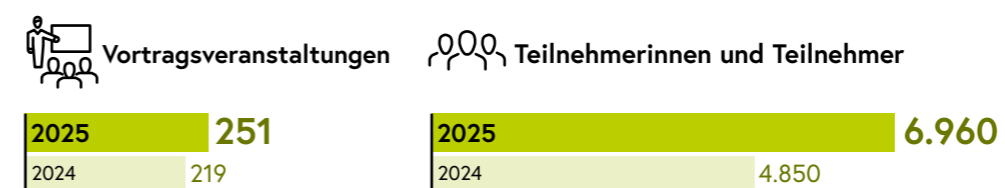
## Das BAK bildet

Die Bildungsinitiativen des BAK zur Korruptionsprävention richten sich an unterschiedliche Zielgruppen und umfassen Vorträge und Workshops im internen wie auch externen Bereich. Insbesondere die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie mit dem Bildungspersonal an Schulen waren Schwerpunktthemen im Jahr 2025, aber auch Kooperationen wie die gemeinsame Initiative mit der Bundeswettbewerbsbehörde zu einer Vortragsreihe „Compliance Kompass für Gemeinden. Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe & Beschaffung“ oder mit der Pädagogischen Hochschule Wien zum Thema „Integrität leben – Zukunft gestalten. Antikorruptionstraining und Integritätsförderung.“ Wesentlich für die Bildungsarbeit des BAK sind auch die Vortragstätigkeit der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) sowie die BAK-Fortbildungslehrgänge für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

Durch praxisnahe Vorträge, Schulungen und Events erreicht das BAK unterschiedliche Zielgruppen: Jugendliche, die kurz vor dem Berufseinstieg stehen, Polizeischülerinnen und -schüler, Führungskräfte der mittleren Führungsebene, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte des öffentlichen Dienstes von Bund, Land und erstmals in diesem Jahr auch von Gemeinden.

Alle Veranstaltungen haben zum Ziel, das Bewusstsein für Korruption und die einhergehenden Auswirkungen und Gefahren zu schärfen, die Bedeutung der Korruptionsprävention zu steigern und konkrete Kenntnisse sowie Werkzeuge für die Erkennung und Vermeidung von Korruption zu vermitteln. Durch diese Sensibilisierungsmaßnahmen zielt das BAK darauf ab, eine integre Verwaltungskultur zu fördern und Problembewusstsein sowie Handlungskompetenzen zu steigern.

Im Jahr 2025 konnten mit 251 Vortragsveranstaltungen rund 6.960 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl an Vorträgen (219) und Teilnehmenden (4.850) gestiegen.



Seit Bestehen des Bundesamts (Jänner 2010) konnten mehr als 58.510 Personen mit Schulungsmaßnahmen erreicht werden.

2025 führten Bedienstete des BAK und die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) allein in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie (SIK) 173 Schulungsveranstaltungen für rund 3.760 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung durch.

Die größte Zielgruppe mit 2.960 Teilnehmenden bei 138 Veranstaltungen stellte nach wie vor die Polizeigrundausbildung (PGA E2b und PGA für den grenzpolizeilichen Einsatz) dar. Für den Bereich der E2a-Grundausbildung konnten österreichweit 21 BAK-Vorträge an den Standorten der Bildungszentren abgehalten werden, wobei 542 Exekutivbedienstete als künftige Führungskräfte geschult wurden.

Darüber hinaus hat das BAK an weiteren von der SIAK ausgerichteten Grundausbildungslehrgängen mitgewirkt und sowohl intern als auch BMI-weit Vorträge im Rahmen von Schulungen und Seminaren gestaltet.

Für die Fachhochschule Wiener Neustadt unterrichtete das BAK mit jeweils zwei Vorträgen im Bachelorlehrgang „Polizeiliche Führung“ (insgesamt 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) sowie im Masterlehrgang „Sicherheitsmanagement“ (45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Im Rahmen des Management-Ausbildungsmoduls „Erfolgreich Führen“ gestaltete das BAK im Frühjahr 2025 zwei und im Herbst 2025 einen Vortrag für insgesamt 77 Führungskräfte des Innenressorts.

Für 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts wurden 2025 sechs Schulungen organisiert. Darüber hinaus erfolgten österreichweit BMI-extern 31 Schulungen für über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

### 3.1 „YOUTH4Integrity“

Unter dem Titel „YOUTH4Integrity“ fasst das BAK unterschiedliche Angebote zusammen, die für einen nachhaltigen Kampf gegen Korruption bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konzipiert wurden. Diese reichen von Antikorruptionsevents für Schülerinnen und Schüler über maßgeschneiderte Lehrunterlagen bis hin zu einer Lehrkräfteausbildung. Darüber hinaus war im Jahr 2025 auch ein BAK-Fotowettbewerb eine „YOUTH4Integrity“-Initiative, die Schülerinnen und Schülern die Themen Integrität und Korruption auf kreative Art und Weise näherbringen sollte.

„YOUTH4Integrity“ umfasst vier Säulen:

1. Anti-Korruptionsevents für Schülerinnen und Schüler
2. Lehrmaterial „Für Integrität – gegen Korruption“
3. Lehrkräfteausbildung an der Pädagogischen Hochschule Wien
4. Fotowettbewerb „Werte und Vorbilder vor die Linse“ (2025)



© BAK

### Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern

Um Jugendliche vor ihrem Berufseintritt in Bezug auf Korruption zu sensibilisieren, bietet das BAK Anti-Korruptionsevents für Schulen der Sekundarstufe II an. Im Jahr 2025 fanden 15 derartige Events statt. In diesem regulären Rahmen konnten rund 1.060 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Ein weiteres gesondertes Anti-Korruptionsevent für Schülerinnen und Schüler fand im Rahmen des BAK-Fotowettbewerbs (Kapitel: Fotowettbewerb „Werte und Vorbilder vor die Linse“) statt.

Schülerinnen und Schüler stehen an der Schwelle zum Eintritt ins Berufsleben. Sie haben eine Ausbildung in ihrem jeweiligen Schulzweig erhalten, aber oft wenig Wissen über die ethischen und strafrechtlichen Herausforderungen, die sie in der Arbeitswelt erwarten. Diesem Problem wirkt das BAK durch die Veranstaltung von Anti-Korruptionsevents an Schulen gezielt entgegen.

Durch eine Weiterentwicklung der Anti-Korruptionsevents in den Jahren 2024 und 2025 konnte nicht nur eine qualitative Verbesserung des Angebots selbst, sondern vor allem auch eine deutliche Steigerung bei der Anzahl der mit den Events erreichten Schulen und Schülerinnen bzw. Schülern erzielt werden. Von davor durchschnittlich 100 erreichten Schülerinnen bzw. Schülern an einzelnen Schulen pro Jahr veränderte sich die Zahl im Jahr 2025 auf 1.068 an zwölf Schulstandorten.

Die Events gestalten sich als interaktive Workshops, um das erlernte Wissen zu Korruption und Integrität durch eine direkte Anwendung zu internalisieren. Nach einem Eröffnungsvortrag durchwandern die Schülerinnen und Schüler drei Stationen. Bei der „Korruptionsskala“ müssen die Schülerinnen und Schüler anhand von Bildern sowie fingierten Newsfeeds und Chat-Nachrichten einschätzen, wie eine bestimmte Situation oder Handlung in Bezug auf Moral und Korruption einzustufen ist. Beim „Korruptionstheater“ stellen die Schülerinnen und Schüler ein Bewerbungsgespräch nach, in dem es zu einer potenziell korrupten Handlung kommt. Für die dritte Station gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einem spannenden Vortrag aus dem Arbeitsalltag einer Korruptionsermittlerin bzw. eines Korruptionsermittlers, dem Vortrag „Would I – Should I?“ zum Thema Integrität, bei dem die Schülerinnen und Schüler knifflige Entscheidungen in moralisch herausfordernden

Situationen treffen müssen, und einem Vortrag zur Korruptionsbekämpfung im internationalen Kontext, in dem unter anderem internationale Gremien und Organisationen zur Korruptionsbekämpfung vorgestellt werden. Den Abschluss bildet das Plenum, in dem durch ein Online-Quiz das Wissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgefragt wird.

#### Liste der Anti-Korruptionsevents für Schulen der Sekundarstufe II im Jahr 2025 mit der Schülerinnen- und Schüleranzahl in Klammer:

- 31. Januar 2025 – HAS VBS Floridsdorf (68)
- 10. Februar 2025 – HAK VBS Floridsdorf (66)
- 25. Februar 2025 – Lauder Chabad HAS Wien 1020 (42)
- 6. März 2025 – BHAK Bruck/Leitha (61)
- 20. März 2025 – HTL Pinkafeld (52)
- 8. April 2025 – Berufsschule für Verwaltungsberufe (74)
- 15. Mai 2025 – IT-Schule der HAK/HAS BFI Wien (43)
- 3. Juni 2025 – BAfEP Maria Regina 1190 Wien (90)
- 17. Juni 2025 – Vienna Business School Mödling (74)
- 9. September 2025 – Gymnasium Oberpullendorf (90)
- 23. September 2025 – Business Academy Donaustadt (77)
- 15. Oktober 2025 – Berufsschule für Verwaltungsberufe (82)
- 16. Oktober 2025 – Berufsschule für Verwaltungsberufe (73)
- 4. Dezember 2025 – HAK Zwettl (79)
- 16. Dezember 2025 – BHAK Wien 10 (97)



© BAK

#### Lehrmaterial „Für Integrität – gegen Korruption“

Um Schulen die Möglichkeit zu geben, ihre Schülerinnen und Schüler auch ohne Vorwissen und unabhängig von einem Anti-Korruptionsevent an ihrer Schule zu den Themen Korruption und Integrität zu sensibilisieren, entwickelte das Präventionsteam des BAK 2025 das Lehrmaterial „Für Integrität – gegen Korruption“. Lehrkräfte können das Material ohne weitere Vorbereitung im Unterricht im Rahmen von ca. zwei Lehreinheiten einsetzen. Dabei bleibt die Einsatzmöglichkeit flexibel und die Art der Erarbeitung – egal ob einzeln, in Kleingruppen oder im Plenum – den Lehrpersonen überlassen.

Das Lehrmaterial wurde vom BAK konzipiert und in der Vienna Business School Floridsdorf und der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 10 als Partnerschulen getestet sowie weiterentwickelt. Inhaltlich enthält das Material einen kurzen Theorieinput, die Beschreibung eines fiktiven Korruptionsfalls und insgesamt sieben vorgefertigte Arbeitsaufgaben.

Die Unterlagen stehen auf der BAK-Website zum Download zur Verfügung. Eine Lehrkräfte-Version enthält Musterlösungen und kann formlos unter [bmi-iii-bak-2-1@bak.gv.at](mailto:bmi-iii-bak-2-1@bak.gv.at) angefordert werden.



© BAK

#### Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen

Im Rahmen einer Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule (PH) Wien werden Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte in Bezug auf integrires Verhalten sensibilisiert und für das Erkennen und den Umgang mit korruptionsbelasteten Situationen geschult. Nach dieser Fortbildung können sie darüber hinaus Schülerinnen und Schüler mithilfe einer „Toolbox“ in Bezug auf Korruption selbst sensibilisieren sowie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren innerhalb ihrer Kollegenschaft wirken.

Das bundesweite Aus- und Fortbildungsprogramm zum Thema Korruptionsprävention für Lehrerinnen und Lehrer berufsbildender Schulen wurde in die Professionalisierungsangebote der Pädagogischen Hochschule Wien aufgenommen.

Diese Möglichkeit stützt das Vorhaben der PH Wien, Informations- und Schulungsangebote im Bereich der Korruptionsprävention zu den Themen Entrepreneurship, Education 4.0 sowie Wirtschaft und Recht in ihr Angebot zu integrieren. Der von der PH Wien adressierte Personenkreis umfasst Lehrkräfte von Höheren Technischen Lehranstalten, Handelsakademien, humanberuflichen Schulen und wirtschaftskundigen Berufsschulen.

Bei dem Aus- und Fortbildungsprogramm handelt es sich um ein „Train-the-Trainer“-Konzept nach dem Mehrebenenansatz. Es befähigt Absolventinnen und Absolventen einerseits dazu, Schülerinnen und Schüler zum Thema Korruption auszubilden und zu sensibilisieren und andererseits, die eigene Handlungssicherheit bei korruptionsbelasteten Situationen zu stärken. Die teilnehmenden Lehrpersonen vertiefen ihre fachlichen und didaktischen Kompetenzen für den eigenen Unterricht, werden gleichzeitig selbst in Bereichen der Korruptionsprävention besonders sensibilisiert und können auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Kolleginnen und Kollegen fungieren.

Die theoretischen Inhalte werden durch die Vermittlung methodisch-didaktischer Tools für die Lehrkräfte ergänzt. Ein Tool ist etwa das „Korruptionstheater“, in dem die Teilnehmenden eine Dilemmasituation bei einem Bewerbungsgespräch nachspielen und selbst entscheiden, ob sie sich korrekt oder korrupt verhalten. Tools dienen dem Lehrpersonal sowohl für den eigenen Gebrauch zum selbstständigen Ausbau ihres Methodenkoffers

als auch dazu, Pädagoginnen und Pädagogen auf professionelle und effiziente Weise in ihrer Lehrtätigkeit zum Themenkomplex Korruption zu unterstützen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahme wird aktuell in drei Modulen durchgeführt, wobei das erste und dritte Modul jeweils die theoretischen und methodisch-praktischen Grundlagen behandelt. Inhaltlich wird auf die Themenbereiche Korruptionsphänomene, ethisch-moralische und rechtliche Grundlagen des Korruptionsstrafrechts sowie Wirtschaftskriminalität und Risikoanalysemethoden eingegangen. Das zweite Modul ist online als E-Learning-Veranstaltung zu absolvieren.

Am 13. Februar 2025 fand das erste Modul I im Rahmen eines Workshops an der PH Wien statt. Am 27. Februar 2025 folgte das Modul III.



© BAK

### Fotowettbewerb „Werte und Vorbilder vor die Linse“

Der Fotowettbewerb „Werte und Vorbilder vor die Linse“ 2025 des BAK zielte darauf ab, Schülerinnen und Schüler der Oberstufe berufsbildender höherer Schulen mit Fotografie-Schwerpunkt zu inspirieren, sich mit der Bedeutung von Integrität und Werten auseinanderzusetzen und ihre Erkenntnisse fotografisch darzustellen.

Fünf Klassen mit rund 90 Schülerinnen und Schülern des BG/BRG Tullnerbach – Wienerwaldgymnasium sowie des BORG Deutsch-Wagram nahmen am Wettbewerb teil.

### Workshop

Der Wettbewerb startete mit einem vom BAK organisierten Workshop in der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) am 28. Jänner 2025 im Rahmen eines Schulevents. Vertreterinnen und Vertreter des BAK informierten über die Gefahren, Formen und Bekämpfungsmöglichkeiten von Korruption und vermittelten wesentliche Grundlagen der Korruptionsprävention, wie Werte und Integrität.



Abschlussveranstaltung  
des Fotowettbewerbs im  
GÖD Saal  
© BMI/Gerd Pachauer

### Kreative Phase

Bis Ostern 2025 fand der kreative Prozess statt. Die Schülerinnen und Schüler erstellten, begleitet von ihren Lehrkräften, ihre fotografischen Werke. Die Lehrerinnen und Lehrer trafen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern auch die Vorselektion der entstandenen kreativen Werke, die schließlich eingereicht wurden.

### Abschlussveranstaltung und Preisverleihung

Alle 22 eingereichten Fotografien wurden bei der Abschlussveranstaltung am 23. September 2025 in einem festlichen Rahmen präsentiert und die Siegerinnen und Sieger gekürt. Mehr dazu hier: Abschlussveranstaltung und Siegerehrung des Fotowettbewerbs ‚Werte & Vorbilder vor die Linse‘.

### Jury

Die Jury setzte sich zusammen aus Elfie Semotan (österreichische Fotografin und Künstlerin), Bianca Kopp (Kordinatorin GRACE-Initiative (Global Resource for Anti-Corruption Education and Youth Empowerment) bei UNODC, Ethik-Expertin) und Bettina Knötzl (Vorstandsvorsitzende von Transparency International Österreich).

### Wanderausstellung

Alle eingereichten Fotografien wurden bislang im Rahmen einer Wanderausstellung an mehreren Standorten in Österreich gezeigt:

- 24. und 25. April 2025 – Ausstellung im Rahmen des Österreichischen Anti-Korruptionstags 2025 in Waidhofen an der Ybbs
- 17. bis 20. Juni 2025 – Ausstellung im Rahmen einer Anti-Korruptionsveranstaltung in der UNO-City
- 14. Oktober 2025 – Ausstellung im Rahmen der „20 Jahre TI Austria“-Jubiläumsfeier im Wiener Rathaus
- 15. bis 19. Dezember 2025 – Ausstellung im Rahmen der fünftägigen 11. Vertragsparteienversammlung (CoSP) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) in Doha, Katar

Die Werke der Schülerinnen und Schüler sowie Fotos und Videos zu den unterschiedlichen Veranstaltungen sind über die BAK-Website unter folgendem Link abrufbar: [Fotos/Videos](#).

Die Siegergruppen des Fotowettbewerbs 2025  
© BMI/Gerd Pachauer



### Preise

Im Rahmen eines Wettbewerbs standen den Schülerinnen und Schülern drei Preise zur Auswahl. Die Gewinnerinnen- und Gewinnerklasse wählte als Erste, gefolgt von den Zweitplatzierten, während der dritte Preis automatisch an die Drittplatzierten ging. Die Preise umfassten:

- einen Tag beim Einsatzkommando Cobra, wo die Schülerinnen und Schüler am 23. Oktober 2025 Einblicke in den Tätigkeitsbereich der Beamtinnen und Beamten erhielten. Der Besuch umfasste einen allgemeinen Vortrag, eine Führung durch die Räumlichkeiten und Trainingsräume in Wiener Neustadt, einschließlich der Sportanlage und Simulationsräume, sowie einen Besuch im Hangar der Flugpolizei und die Besichtigung von Einsatzfahrzeugen.
- einen Tag im Bundeskriminalamt in der Abteilung „Forensik und Technik“, wo die Zweitplatzierten am 20. Oktober 2025 an einem interaktiven Workshop teilnahmen und Einblicke in die Tatortfotografie erlangten. Die Schülerinnen und Schüler konnten auch an VR-Simulationen von fiktiven Tatorten und verschiedenen Techniken der Spurensicherung und -auswertung teilnehmen.
- einen Tag in der UNO-City, wo die Drittplatzierten am 29. Januar 2026 Einblicke in die Räumlichkeiten der UNO und die GRACE-Initiative (Global Resource for Anti-Corruption Education and Youth Empowerment) erhielten. Der Besuch umfasste eine Führung durch die UNO-City, einen interaktiven Workshop zur Arbeit der GRACE-Initiative und einen Austausch mit Expertinnen und Experten des BAK.

Jeder Besuch bot den Schülerinnen und Schülern eine einzigartige Gelegenheit, in die Arbeit der jeweiligen Einheiten einzutauchen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.



© BAK

## 3.2 Die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten

Die inhaltliche Verantwortung zur Korruptionsprävention und -edukation sowie für die Umsetzung bedarfsgerechter präventiver Maßnahmen durch Schulungs- und Präventionsformate liegt grundsätzlich bei der Abteilung Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit (III/BAK/2).

Im Bereich der polizeilichen Grundausbildung nimmt seit dem Jahr 2011 vor allem das stark nachgefragte Korruptionspräventionsbeamtinnen- und -beamten-Netzwerk (KPB) diese Aufgaben wahr und gewährleistet so eine bundesweite, einheitliche Sensibilisierung. Durch die dezentrale Struktur können regionale Besonderheiten und spezifische Bedarfe gezielt berücksichtigt werden, wodurch die Bewusstseinsbildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung nachhaltig gestärkt werden kann.

Das Jahr 2025 war von einer intensiven Aus- und Fortbildungstätigkeit geprägt. In den Bildungszentren der Sicherheitsakademie (SIAK) wurden im Berichtsjahr insgesamt 158 Schulungsveranstaltungen durchgeführt, an denen 3.037 Polizistinnen und Polizisten teilnahmen. Den inhaltlichen Schwerpunkt bildeten Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Ergänzend dazu wurde im Jahr 2025 im Rahmen der jährlichen KPB-Fortbildungsmaßnahmen ein neuer, kooperativer Ausbildungsansatz gewählt. Dieser richtete sich erstmals nicht nur an die KPB, sondern auch an Leitungsorgane der jeweiligen Landespolizeidirektionen sowie an sämtliche Bezirks- und Stadtpolizeikommanden.

Die Umsetzung erfolgte beginnend mit Juni 2025 im Rahmen der Schulungsreihe „KPB-Qualitätszirkel und Schwerpunktschulung Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle (EBM)“ in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg, Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Durch dieses neue Format konnte einerseits das fachliche Know-how der KPB weiter vertieft und andererseits der EBM die Möglichkeit geboten werden, im Umgang mit Misshandlungsvorfällen auf Führungsebene das Wissen über die Arbeit der EBM zu erweitern. Damit konnte ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung von Handlungssicherheit, des Verantwortungsbewusstseins und qualitätsgesicherter Präventionsarbeit innerhalb der Sicherheitsverwaltung geleistet werden.

Der Auftakt der Bundesländerfachbereisung erfolgte am 24. und 25. Juni 2025 in Innsbruck (Tirol) und Bregenz (Vorarlberg). Weitere Termine folgten am 20. November 2025 in Wien, am 26. November 2025 in St. Pölten (Niederösterreich) und am 4. Dezember 2025 in Eisenstadt (Burgenland).

### 3.3 BAK-Fortbildungslehrgänge

Für Bedienstete des BMI werden in den Fortbildungslehrgängen Hintergründe und Mechanismen des Phänomens „Korruption“ vorgestellt sowie Probleme und Gefahren erörtert, die Korruption mit sich bringt.

Auch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption werden behandelt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen damit in ihrem jeweiligen Bereich auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren. Der 32. zweiwöchige BAK-Fortbildungslehrgang fand im März und April 2025 mit 20 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren unter anderem Wirtschaftskriminalität, Ethik und Wertemanagement, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Korruptionsstrafrecht und die Strafprozessordnung. Außerdem wurde über die Aufgaben des BAK in Zusammenhang mit den Meldestellen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) und der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) inklusive der entsprechenden Meldepflichten informiert sowie aktuelle Themen rund um die Sicherstellung von Daten als Beweismittel und das Informationsfreiheitsgesetz aufgegriffen.

Dieses Projekt wird durch den Fonds für Innere Sicherheit kofinanziert.



© BAK



© BAK

### 3.4 „Compliance-Kompass“ für Gemeinden

Der „Compliance-Kompass für Gemeinden. Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe & Beschaffung“ basiert auf einer im Jahr 2024 geschlossenen Kooperation zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und dem BAK, mit dem Ziel, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der österreichischen Kommunalverwaltung bei ihren herausfordernden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen und ihnen das Handwerkszeug für integriertes Verhalten in Vergabefällen zu übermitteln.

2025 veranstaltete das BAK in Kooperation mit der BWB vier Veranstaltungen. Die erste Veranstaltung des Jahres fand am 13. Mai 2025 in der Marktgemeinde Gratkorn in der Steiermark statt.

Am 15. Oktober 2025 folgte ein weiterer „Compliance-Kompass“ in Graz, organisiert vom Gemeindebund Steiermark. Teilgenommen haben Personen aus unterschiedlichen steirischen Gemeinden sowie vom Gemeindebund Steiermark.

Am 5. und 6. November 2025 wurde eine Veranstaltung in Bad Vöslau durchgeführt. Sie wurde von der Niederösterreichischen Kommunalakademie in Kooperation mit dem Gemeindebund Niederösterreich organisiert. Personen aus unterschiedlichen niederösterreichischen Gemeinden nahmen am zweitägigen Seminar teil.

Für die vierte und letzte Veranstaltung im Jahr 2025 wurde am 24. und 25. November in Steyr (Oberösterreich) ein zweitägiges Seminar, organisiert vom Magistrat Steyr, abgehalten.

Inhaltlich wurden bei allen Seminaren neben den Aufgabengebieten und Unterstützungsleistungen der BWB und des BAK die Themenbereiche Korruptionsstrafrecht, Vergabe- und Kartellrecht, Korruptionsprävention und Compliance abgedeckt sowie auf das Gemeindeangestelltengesetz Bezug genommen. Auch wurde ausgiebig Raum

für Diskussionen zu aktuellen Auswirkungen des neuen Informationsfreiheitsgesetzes auf den bürokratischen Aufwand in Gemeinden und die mögliche damit verbundene Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung gegeben.

### 3.5 Weitere Vorträge

Auf Einladung des Bereichs Recht und Compliance des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) veranstaltete das BAK am 5. Juni 2025 im Rahmen einer BMIMI-ressortinternen Weiterbildungsreihe einen gemeinsam erarbeiteten Führungskräfte-Workshop mit dem Titel „Lead2gether“.

Im Rahmen einer Trainingswoche vom 8. bis 12. Dezember 2025 im Bundessport- und Freizeitzentrum Schloss Schielleiten in der Steiermark für 70 Einsatztrainerinnen und -trainer von Justizwachen aus Österreich, Deutschland und den Niederlanden hielt auch das BAK einen Vortrag. Die Vorträge umfassten eine Vielzahl von Themen, darunter aktuelle Standards in Einsatztaktik, Waffentechnik, Anwendung einsatzbezogener Körperkraft sowie menschenrechtskonformer Sprachgebrauch. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf grundlegenden Aspekten der Korruptionsprävention und rechtlichen Inhalten zum Korruptionsstrafrecht, die anhand von praxisrelevanten Beispielen erläutert wurden.

Auch die Landesregierungen in Kärnten und Tirol widmeten sich in zwei Schulungen dem Thema der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Die Austrian School of Governance nahm zusätzlich zwei Vorträge des BAK in das für die öffentliche Verwaltung auf.



Vortrag für Einsatz-  
trainerinnen und -trainer  
aus Österreich, Deutschland  
und den Niederland  
© BAK

### 3.6 Online-Schulung „BAK – Zuständigkeiten“: Wissen stärken, Handlungssicherheit erhöhen

Seit Einrichtung der EBM im BAK ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung neben seinen bisherigen Aufgaben bundesweit auch für Ermittlungen bei Misshandlungsvorfällen (§ 4 Abs 5 BAK-G) sowie für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Todesfolge oder lebensgefährlichem Waffengebrauch im Rahmen unmittelbarer Zwangsgewalt (§ 4 Abs 4 BAK-G) zuständig. Diese erweiterte Zuständigkeit erfordert ein hohes Maß an Bewusstsein, Fachwissen und Handlungssicherheit bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In diesem Zusammenhang wurde vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Kooperation mit dem E-Learning-Center der Sicherheitsakademie die Online-Schulung „BAK – Zuständigkeiten“ konzipiert und umgesetzt. Sie unterstützt die Bewusstseinsbildung und trägt zur nachhaltigen Sensibilisierung der Bediensteten bei. Die Schulung vermittelt fundiertes, praxisorientiertes Wissen zu Korruptions- und Amtsdelikten sowie zu den Aufgaben, Zuständigkeiten und Wirkungsbereichen des BAK, der EBM und der Meldestellen im Zusammenhang mit dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG).

Die Online-Schulung ist modular aufgebaut und behandelt in aufeinander abgestimmten Lerneinheiten zunächst Korruptions- und Amtsdelikte sowie die erweiterte Zuständigkeit des BAK. Darauf aufbauend werden die Aufgaben und Abläufe der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle vertieft dargestellt. Ein zentrales Element bildet ein videobasiertes Fallbeispiel, in dem ein Szenario zum Tatbestand des Amtsmisbrauchs einschließlich möglicher Begleitdelikte und der daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen praxisnah aufgearbeitet wird. Ergänzend dazu informiert ein weiteres Modul über interne und externe Meldestellen und deren Bedeutung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Hinweisen.

Den Abschluss der Schulung bildet ein verpflichtender Wissens-Check, der der Lern-erfolgskontrolle dient und bei erfolgreichem Absolvieren zur Ausstellung eines Zertifikats führt.

Die breite Umsetzung der Online-Schulung „BAK – Zuständigkeiten“ verdeutlicht einen hohen Stellenwert. Bis zum 31. Dezember 2025 wurden insgesamt 30.448 Abschlüsse erreicht, bei einer gesamten Lernzeit von 12.074 Stunden. Die Schulung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von Fachwissen, zur Sensibilisierung der Bediensteten sowie zur Stärkung der Handlungssicherheit und unterstützt damit die Qualität der Aufgabenerfüllung nachhaltig.

# 4

## Das BAK ermittelt

### 4.1 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung

Der Geschäftsanfall der BAK-Statistik beinhaltet alle beim BAK/“Single Point of Contact (SPOC)“ eingegangenen Meldungen, Anzeigen, Verdachtsmomente und Sachverhalte, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der SPOC im BAK, der die Eingänge erstbehandelt. Das BAK führt eine Eingangstatistik, das heißt, die Sachverhalte werden nach der Erstbehandlung statistisch erfasst. Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Anpassungen in der Statistik vorgenommen.

Alle eingelangten Sachverhalte, die unter § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G fallen, werden als Fälle der sogenannten „originären Zuständigkeiten“ bezeichnet. Fälle, die unter § 4 Abs 1 Z 14 und 15 BAK-G, die sogenannten „erweiterten Zuständigkeiten“, fallen, werden aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht an das BAK statistisch erfasst. Das BAK nimmt dabei nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. Die von der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) zu bearbeitenden Sachverhalte nach § 4 Abs 4 und 5 BAK-G werden separat erfasst. Amts- und Rechtshilfeersuchen, die mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen, werden gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder falsch zugestellte Schriftstücke/Irrläufer, oder als „strafrechtlich nicht relevante bzw. strafrechtlich nicht zuständige“ Fälle erkannt wurden, unter „sonstige“ Fälle subsumiert. Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik naturgemäß nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt.

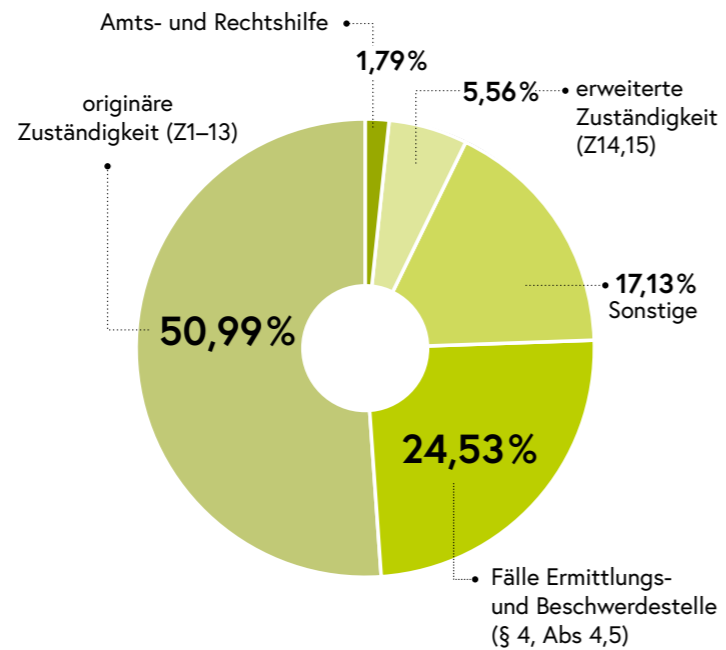
Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datenkorpus besteht aus allen im aktuellen Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wurde mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Zweck dieses Auslaufzeitraums ist, Meldungen, die erst im Jänner beim BAK einlangen, sich aber auf das Vorjahr beziehen, in die entsprechende Berichtsperiode einzubeziehen und somit eine möglichst umfassende Statistik führen zu können.

## 4.2 Gesamtstatistik

### Eingelangter Geschäftsanfall 2025

eingelangte Geschäftsfälle 2025	Anzahl
originäre Zuständigkeiten (Z1-13)	1.137
erweiterte Zuständigkeiten (Z14,15)	124
Fälle Ermittlungs- und Beschwerdestelle (§ 4, Abs 4,5)	547
Amts- und Rechtshilfe	40
Sonstige	382
<b>Summe</b>	<b>2.230</b>

### Zuständigkeit in Prozent

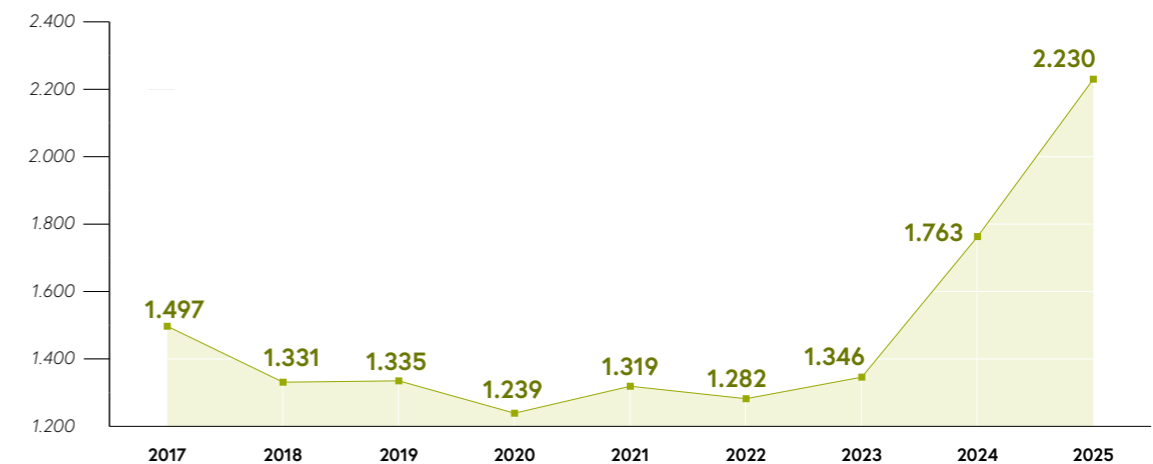


Der gesamte Geschäftsanfall des BAK für das Jahr 2025 betrug 2.230 Fälle. Davon sind 1.137 Fälle der originären Zuständigkeit, also jene Fälle, die nach § 4 Abs 1 Z 1-13 BAK-G an das BAK gemeldet werden. Sie machen somit knapp die Hälfte der dem BAK gemeldeten Fälle aus. 124 Fälle betreffen die erweiterten Zuständigkeit. Knapp 30 Prozent des Geschäftsanfalls des BAK sind Fälle der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe.

Vergleich eingelangte Geschäftsfälle 2024 und 2025	2024		2025		prozentuelle Änderung
	Anzahl	prozentuelle Änderung	Anzahl	prozentuelle Änderung	
originäre Zuständigkeiten (Z1-13)	852	33,45%	1.137	33,45%	33,45%
erweiterte Zuständigkeiten (Z14,15)	108	14,82%	124	14,82%	14,82%
Fälle Ermittlungs- u. Beschwerdestelle (§4, Abs 4,5)	514	6,40%	547	6,40%	6,40%
Amts- und Rechtshilfe	21	90,48%	40	90,48%	90,48%
Sonstige	268	42,54%	382	42,54%	42,54%
<b>Summe</b>	<b>1.763</b>	<b>26,49%</b>	<b>2.230</b>	<b>26,49%</b>	<b>26,49%</b>

Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass der Geschäftsanfall im BAK um 26,49 Prozent gestiegen ist. Steigerungen sind dabei in allen Kategorien zu verzeichnen, wobei die Steigerung im Bereich der Amts- und Rechtshilfeersuchen mit einer Verdopplung am höchsten ausfällt. Aber auch die Steigerung der gemeldeten Fälle der originären Zuständigkeit um 33,45 Prozent fällt deutlich aus. Ebenso gibt es einen Anstieg der sonstigen Fälle um mehr als 42 Prozent. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im vergangenen Jahr sehr viele Beschwerden registriert wurden, die auf unzulängliches Verhalten von Polizistinnen und Polizisten hinweisen, ohne in den Zuständigkeitsbereich der EBM zu fallen.

Auch im langfristigen Jahresvergleich ist der Anstieg der gemeldeten Fälle deutlich zu erkennen:



Geschäftsanfall im BAK

## 4.3 Korruptionsermittlungen

Im BAK werden Ermittlungen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten im Umfang der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nach dem BAK-G § 4 Abs 1 von der Abteilung 3 (Korruptionsermittlungen) geführt. Die Ermittlungshandlungen werden von erfahrenen „Case Ownerinnen“ und „Case Ownern“ sowie diesen zugewiesenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern durchgeführt. Die Ermittlungsfälle werden den Referaten „Korruptionsermittlungen im privaten Sektor“ und „Korruptionsermittlungen im öffentlichen Sektor“ zugeteilt und dort je nach Erfordernis von kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern, Kriminalanalytikerinnen und Kriminalanalytikern sowie auf Vermögensabschöpfung spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Besonderen Stellenwert haben die zentrale Dokumentation sowie koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung von kriminalpolizeilichen Maßnahmen.

Das Referat „Korruptionsermittlungen im privaten Sektor“ bearbeitet strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen der Zuständigkeit nach dem Deliktscatalog des BAK-G mit überwiegendem Bezug zur Privatwirtschaft. In zahlreichen Ermittlungsfällen wurden im Laufe des Jahres 2025 Abschlussberichte an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie an andere Staatsanwaltschaften erstattet. Oftmals sind jedoch vor Erstattung von Abschlussberichten sehr viele Zwischen- und Anlassberichte zu verfassen, die zu staatsanwaltschaftlichen Anordnungen von Maßnahmen an das BAK führen können. Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen sind neben Zeuginnen- und Zeugen-, Opfer- und Beschuldigtenvernehmungen die wesentlichen Betätigungsbereiche von Korruptionsermittlerinnen und Korruptionsermittlern.

Langjährige Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte erfordern umfassende und personalintensive Ermittlungen. Die Anzahl von beschuldigten natürlichen Personen und Verbänden bewegt sich dabei im Bereich von mehreren Hundert. Die Ermittlungen erfolgen zum Teil in enger Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

Im Referat „Korruptionsermittlungen im öffentlichen Sektor“ werden überwiegend strafrechtlich relevante Sachverhalte bei Amts- und Begleitdelikten im öffentlichen Sektor bearbeitet. Auch in diesem Bereich fallen immer wieder umfangreiche und komplexe Ermittlungsakten an.

Auch die Zusammenarbeit mit der „Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office – EPPO)“ sowie die Abwicklung der Amts- und Rechtshilfeersuchen finden in der Abteilung 3 statt. In Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Stellen wurden im Rahmen von europäischen Ermittlungsanordnungen kriminalpolizeiliche

Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden zeitgleich in Österreich und im betroffenen Ausland Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen vollzogen.

### Fälle der originären Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen.

### Bearbeitende Dienststelle

Von allen Fällen der „originären Zuständigkeiten“, die beim BAK eingegangen sind, wurden vom BAK 297 (26,47 Prozent) und von anderen Dienststellen 834 Fälle (73,53 Prozent) bearbeitet. Die Anzahl der im BAK bearbeiteten Fälle stieg im Vergleich zum Vorjahr an: Während 2024 226 Fälle übernommen wurden, waren es 2025 297 Fälle, also ein Anstieg von über 30 Prozent.

Zu den Fällen der originären Zuständigkeiten ist anzumerken, dass das BAK aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Dienststellen mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragen kann, wenn an einem Fall oder an der Person, gegen die ermittelt wird, kein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### Abgeschlossene und aufgeklärte Fälle

Von den 834 Fällen, die im Berichtsjahr von anderen Dienststellen bearbeitet wurden, konnten 569 (68,23 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der bearbeitenden Dienststelle ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Von den 297 Fällen, die vom BAK bearbeitet werden, konnten 218 (73,40 Prozent) abgeschlossen werden.

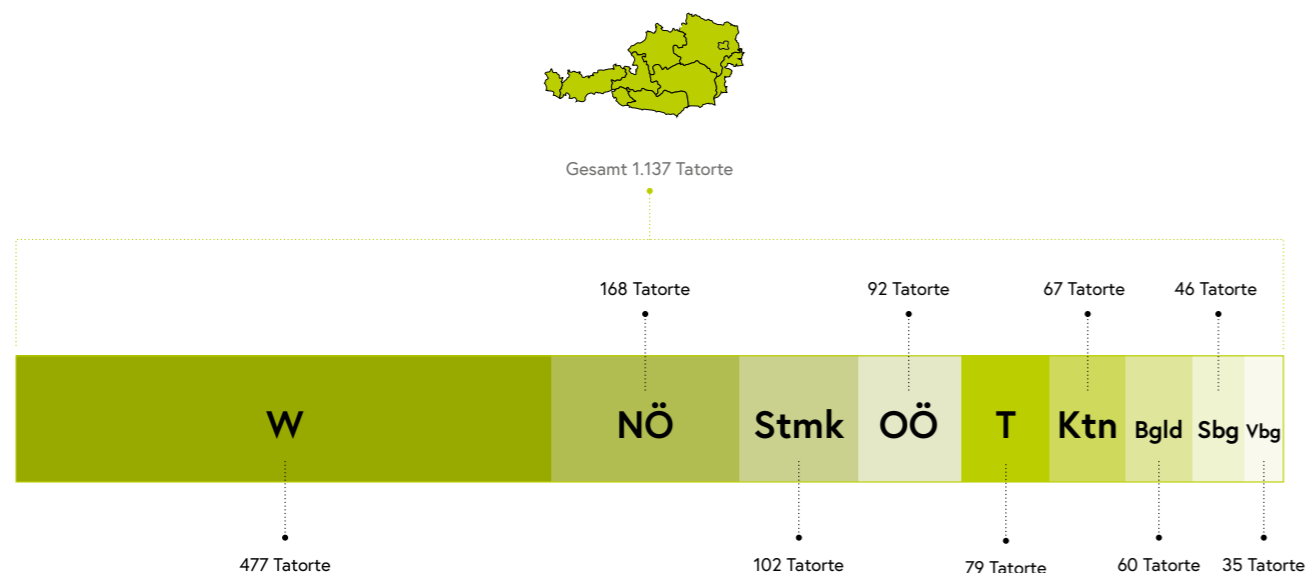
Die Jahresstatistik 2025 umfasst nur die im Berichtsjahr neu angefallenen Fälle und spiegelt nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand des BAK wider. Aufgrund der Komplexität sogenannter Großverfahren sind oftmals umfangreiche und langwierige Ermittlungsarbeiten und Recherchetätigkeiten erforderlich, die nicht im selben Berichtsjahr abgeschlossen werden können.

Zusätzlich konnten daher Fälle aus den Vorjahren abgeschlossen werden bzw. werden nicht abgeschlossene Fälle aus dem Jahr 2025 sowie aus den Vorjahren auch im Jahr 2026 weitergeführt.

Die älteren offenen Fälle gehen nicht in die Statistik 2025 ein, erhöhen den Arbeitsaufwand aber beträchtlich. Ermittlungsverfahren des BAK werden aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt.

## Tatortbezogene regionale Verteilung

Zu den 1.137 Fällen der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G) wurden 1.130 Tatorte im Inland registriert. In sieben Fällen konnte kein Tatort zugeordnet werden.



Originäre Zuständigkeit (Z 1–13) nach Bundesländern

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 1.130 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 477 (42,21 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet, 168 Tatorte (14,87 Prozent) wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von der Steiermark mit 106 (9,38 Prozent) und Oberösterreich mit 92 Tatorten (8,14 Prozent). 79 Tatorte lagen in Tirol (6,99 Prozent), 60 im Burgenland (5,31 Prozent), 46 (4,07 Prozent) in Salzburg, 67 in Kärnten (5,92 Prozent) und 35 in Vorarlberg (3,10 Prozent). Die hohe Zahl an Tatorten bzw. Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel mit 21,82 Prozent (Quelle: Statistik Austria) zu Lasten der Bundeshauptstadt ausfällt und die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern am größten ist.

## Delikte

Zu den 1.137 im Jahr 2025 registrierten Fällen der originären Zuständigkeiten wurden in der nachstehenden Tabelle die sogenannten „führenden Delikte“ dargestellt. Dabei handelt es sich um jene Delikte, die für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich sind. Insgesamt wurden bei allen im Bereich der Korruptionsermittlungen gemeldeten Fällen 3.569 strafbare Handlungen registriert.

Delikt	Andere	BAK	Gesamt
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt (Verbrechen)	801	256	1.057
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses (Vergehen)	15	12	27
Sonstige Delikte	6	9	15
§ 304 StGB Bestechlichkeit (Vergehen)	2	9	11
§ 304 StGB Bestechlichkeit – ab Wert 3.000,- Euro (Verbrechen)	1	4	5
§ 309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten – ab Wert 50.000,- Euro (Verbrechen)	1	3	4
153 StGB Untreue (Vergehen)	2	1	3
168b StGB i. V. m. § 3 VbVg (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (Vergehen) i. V. m. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	2	1	3
153a StGB Geschenkkannahme durch Machthaber (Vergehen)	2	–	2
165 StGB Geldwäscherei (Vergehen)	1	1	2
168b Stbg Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren	1	1	2

Alle führenden Delikte – Tabelle 2025

Den Hauptteil der Delikte macht mit über 90 Prozent der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Die Anzahl der übrigen Delikte fällt im Vergleich dazu geringer aus. Diese stellen mitunter aber aufgrund ihrer Komplexität und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten einen beträchtlichen Arbeitsaufwand dar.

Fälle nach Delikten und originärer Zuständigkeit § 4 Zi. 1–13 im Jahresvergleich 2024/2025

Delikt	2024	2025		Veränderung absolut	Veränderung in %
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	769	1.057	↑	288	37,45 %
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung	37	27	↓	-10	-27,03 %
§ 304 StGB Bestechlichkeit	10	11	↑	1	10,00 %
153 StGB Untreue	9	4	↓	-5	-55,56 %
§ 309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten – ab Wert 50.000,- Euro	2	4	↑	2	100,00 %
165 StGB Geldwäscherei	1	2	↑	1	100,00 %
168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren	5	2	↓	-3	-60,00 %
§ 305 StGB Vorteilsannahme	3	2	↓	-1	-33,33 %
§ 307 StGB Bestechung	4	2	↓	-2	-50,00 %
§ 307 StGB Bestechung – ab Wert 3.000,- Euro	1	1	→	0	0,00 %
309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	1	1	→	0	0,00 %
313 i. V. m. 153 StGB Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung	4	1	↓	-3	-75,00 %
313 i. V. m. 153 StGB Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung 300.000,- Euro übersteigender Schaden	1	1	→	0	0,00 %

Bei einer näheren Betrachtung der häufigsten Delikte im Jahresvergleich 2024/2025 wurde der höchste Anstieg beim Delikt gem. § 302 StGB (+288 Fälle) verzeichnet.

### Kriminologischer Sachverhalt

Da die Delikte wenig über die zugrundeliegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende Tabelle führt die kriminologischen Sachverhalte an, bezogen auf alle Delikte im originären Zuständigkeitsbereich des BAK.

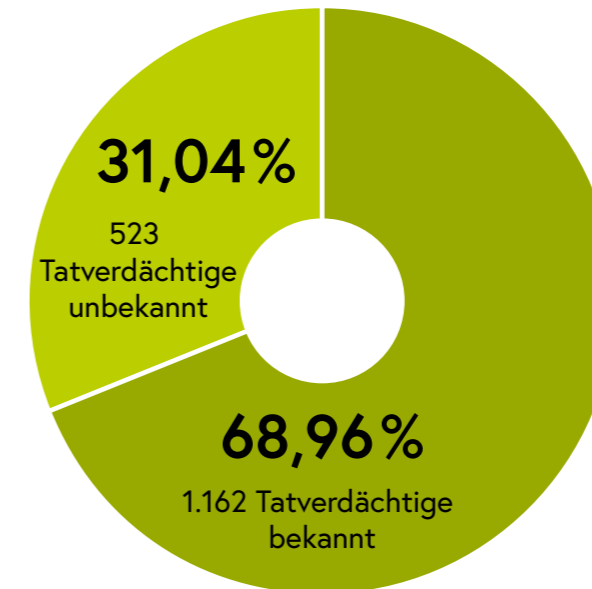
Kriminologischer Sachverhalt	Andere	BAK	Gesamt
Verfahrensmängel sonstige	163	50	213
Verfahrensmängel i. Z. m. Verfahrenseinleitungen	153	14	167
Verfahrensmängel i. Z. m. (Verwaltungs-)behödl. Entscheidungen	100	20	120
Datenabfrage/-weitergabe	76	29	105
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	44	19	63
Verfahrensmängel i. Z. m. justiziellen Erledigungen	10	43	53
kriminelle Handlungen unter Nutzung der amtlichen Stellung	43	8	51
Verfahrensmängel i. Z. m. Strafverfügungen	41	6	47
Sonstige (Sachverhalte)	29	13	42
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse (hoheitl.- § 57a KFG)	31	2	33
Allgemeine Beschwerden	26	6	32
Finanzgebarung	11	20	32
Verfahrensmängel i. Z. m. Bauwesen	22	6	28
Personalwesen	7	19	26
Beschaffung/Vergabe	13	7	20
Fremden- und Asylbereich	10	7	20
Verfahrensmängel i. Z. m. Familien- und Jugendsachen	12	5	17
kriminelle Handlungen (unter Nutzung der amtl. Stellung) in der Freizeit	14	2	16
Aufsicht/Kontrolle	8	7	15
Misshandlungsvorwürfe	5	-	5
Sponsoring	1	4	5
Absprachen	3	1	4
Verfahrensmängel i. Z. m. Postzustellungen (hoheitl.- § 3 ZustG)	4	-	4
Verfahrensmängel i. Z. m. Sozialleistungen	3	1	4
Verfahrensmängel i. Z. m. Erb- und Pflegschaftsverfahren	2	1	3
Geldwäsche	1	1	2
kein Delikt	1	-	1
<b>Summe</b>	<b>833</b>	<b>291</b>	<b>1.124</b>

213 (18,95 Prozent) Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der „sonstigen Verfahrensmängel“ zugeordnet, worunter sämtliche Mängel in einem Verfahren wie Verweigerung der Akteneinsicht, Nichtzulassung von Beweisen, mangelhafte Übersetzung oder auch unrichtige Beweiswürdigung zu verstehen sind. 167 (14,86 Prozent) entfallen auf den kriminologischen Sachverhalt der fehlenden Verfahrenseinleitung. Das betrifft beispielsweise die Unterlassung der Aufnahme einer Anzeige durch eine Polizeibeamtin bzw. einen Polizeibeamten oder auch der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder auch die unterlassene Aufnahme von Parkstrafen. 120 Fälle (10,68 Prozent) betrafen Verfahrensmängel im Zusammenhang mit behördlichen Entscheidungen. 53 Fälle (4,72 Prozent) waren Verfahrensmängel im Zusammenhang mit justiziellen Entscheidungen.

105 (9,34 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie der „unbefugten Datenabfrage und Datenweitergabe“ (darunter fallen beispielsweise auch Informationsweitergaben), 63 (5,60 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse“, dazu zählen Sachverhalte wie Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen oder Genehmigungen. Die Mängel bei Begutachtungen nach §§ 57a und 40a Kraftfahrgesetz (KFG) wurden aufgrund des vermehrten Auftretens als eigener Sachverhalt erfasst und machen dieses Jahr 33 Fälle (2,94 Prozent) aus. 47 (4,18 Prozent) Fälle wurden der Kategorie „Verfahrensmängel – Strafverfügungen“, 51 (3,64 Prozent) der Kategorie „kriminelle Handlungen unter Nutzung der amtlichen Stellung“ zugeordnet. Dazu zählen auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen von einer Beamtin bzw. einem Beamten unter Ausnützung der ihr bzw. ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit, wie Betrug bei der Gehaltsabrechnung.

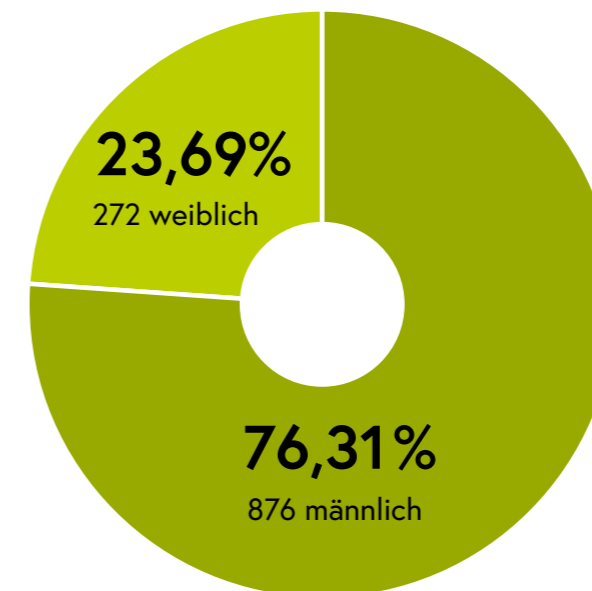
### Tatverdächtige

Im Jahr 2025 konnten zu den Fällen der originären Zuständigkeiten in Summe 1.162 Tatverdächtige zugeordnet werden, 523 Tatverdächtige blieben unbekannt.



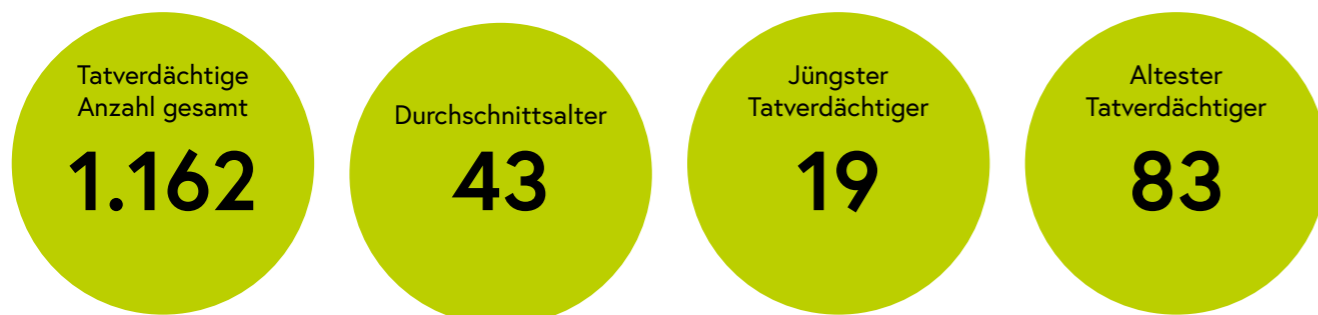
Tatverdächtige bekannt/unbekannt originäre Zuständigkeit

Zu 1.148 Tatverdächtigen konnte das Geschlecht erfasst werden, davon waren 876 (76,31 Prozent) männlich und 272 (23,69 Prozent) weiblich.



Tatverdächtige nach Geschlecht

Angaben zum Alter konnten für 658 Tatverdächtige gemacht werden. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 43 Jahren. Der jüngste 2025 erfasste Tatverdächtige war 19 Jahre alt, der älteste 83 Jahre alt.



Tatverdächtige nach Altersgruppen absolut

Altersklassen	Anzahl der Tatverdächtigen
25–34 Jahre	206
55–64 Jahre	154
35–44 Jahre	135
45–54 Jahre	114
>64 Jahre	25
15–24 Jahre	24
<b>Summe</b>	<b>658</b>

Tatverdächtige nach Altersgruppen in Prozenten

Altersklassen	Anzahl der Tatverdächtigen
25–34 Jahre	31,30 %
55–64 Jahre	23,40 %
35–44 Jahre	20,52 %
45–54 Jahre	17,33 %
>64 Jahre	3,80 %
15–24 Jahre	3,65 %
<b>Summe</b>	<b>100,00 %</b>

#### 4.4 Ermittlungen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Mit der Gesetzesnovelle BGBl I Nr. 107/2023 wurde der gesetzliche Grundstein für die Gründung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) gelegt. Die Einrichtung als Abteilung 4 des BAK – sohin außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – dient zum einen der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ermittlungen und gewährleistet zum anderen die polizeilichen Befugnisse. Seit dem 22. Jänner 2024 ist die EBM bundesweit und exklusiv für Ermittlungen wegen lebensgefährdendem Waffengebrauch, Zwangsmittelanwendungen mit Todesfolge sowie Misshandlungsvorwürfen zuständig.

##### Aufbau der EBM

Seit ihrer Gründung beschäftigt die EBM speziell ausgebildete Ermittlerinnen und Ermittler, die den Kern für eine unvoreingenommene und zielgerichtete Ermittlungsarbeit bilden. Sie führen die Ermittlungen und Erhebungen entsprechend den strafprozessualen bzw. verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durch. Es sind vier Ermittlungsgruppen eingerichtet, die jeweils von einer Teamleitung geführt werden.

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Ermittlungen ist in der EBM zusätzlich fachkundiges Personal aus den Fachbereichen Menschenrechte und Psychologie angestellt. Die im Gesetz verankerte Einbeziehung interdisziplinärer Expertise bei Ermittlungen (§ 4a Abs 1 BAK-Gesetz) wird zudem durch Mitarbeitende mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung im Bereich der polizeilichen Einsatztechniken und -taktik sichergestellt.

##### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der EBM ergibt sich aus § 4 Abs 4 und 5 BAK-G und erstreckt sich auf Angehörige des Ressortbereichs des Bundesministeriums für Inneres, die zu Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

In sachlicher Hinsicht hat die EBM zwei Zuständigkeitsbereiche:

##### 1. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch

Zwangsgewaltanwendungen umfassen den Einsatz jedweder polizeilicher Zwangsmittel, beispielsweise Körperkraftanwendungen oder den Einsatz von Waffen (Pfefferspray, Elektroimpuls-Waffe etc.). Die Zuständigkeit der EBM ergibt sich aus dem kausalen Zusammenhang einer solchen Zwangsmittelanwendung und einer eingetretenen Todesfolge.

Unter mit Lebensgefahr verbundenen Waffengebräuchen sind alle Waffengebräuche zu verstehen, die unter § 7 Waffengebrauchsgesetz 1969 zu subsumieren sind, unabhängig von einer etwaigen Todesfolge.

Todesfälle aufgrund schlicht hoheitlichen Handelns, wie Verkehrsunfälle mit Streifenkraftfahrzeugen, fallen nicht in die Zuständigkeit der EBM.

## 2. Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen

Misshandlungsvorwürfe werden gemäß § 4 Abs 5 BAK-G in drei Kategorien eingeteilt. Anzumerken ist, dass diese Einteilung keine Rückschlüsse auf Schwere oder Intensität der Misshandlung zulässt.

- § 4 Abs 5 Z 1 BAK-G – vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt.  
Beispielhaft wäre hier etwa das mit Verletzungsfolgen einhergehende Schlagen einer oder eines Beschuldigten durch Polizeibeamtinnen oder -beamte während einer Einvernahme.
- § 4 Abs 5 Z 2 BAK-G – strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese auf eine unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt (§§ 4 bis 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen ist  
Hierbei sind auch fahrlässige Handlungen mitumfasst. Die strafbare Handlung muss, in Abgrenzung zu § 4 Abs 5 Z 1 BAK-G, im Zusammenhang mit einer Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt stehen, bei der ein zumindest hinreichender Grund für Unverhältnismäßigkeit bestehen muss – dieser Grund ergibt sich zumeist aus der Behauptung des Opfers, kann sich aber auch aufgrund der Verletzungen oder aus der Auswertung von Videoaufzeichnungen ergeben.
- § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G – unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit  
Gemäß § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G ist die EBM für Ermittlungen wegen des Verdachts oder Vorwurfs einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig. Unter § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G ermittelt die EBM unabhängig vom Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts (gem. Strafprozessordnung – StPO § 1 Abs 3 StPO). Soweit ein solcher nicht vorliegt, hat die EBM die für die Führung eines Ermittlungsverfahrens – mit Ausnahme des Rechts auf Akteneinsicht – sowie die für die Beweiserhebung maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 53 Abs. 2 und 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sinngemäß und das Zustellgesetz anzuwenden.  
Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gelten nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) bspw. das Anspucken, eine Ohrfeige ohne Verletzungsfolge, grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, Stöße gegen eine sich auf rutschigem Grund befindliche Person, ungerechtfertigte oder erniedrigende Leibesvisitationen, Ziehen an den Haaren, mangelnde Verpflegung während einer Anhaltung, die Verweigerung oder Verzögerung ärztlicher Behand-

lung während der Haft, nicht hingegen bloß herablassender Umgang oder gering-schätzende Gestik oder Mimik. Auch strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter Ehre, Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung fallen unter diesen Tatbestand.

## Ermittlungsverfahren

Die EBM ist exklusiv für die Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen zuständig und wird von Amts wegen tätig, wobei die Einleitung von Ermittlungen in der Regel durch die Beschwerde eines (mutmaßlichen) Opfers bei der EBM, dem unabhängigen Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe oder auch bei anderen (Polizei-) Behörden erfolgt. Die Übertragung von Ermittlungen an andere Sicherheitsbehörden oder -dienststellen ist nicht zulässig, allerdings kann die EBM einzelne Ermittlungs- und Beweissicherungsmaßnahmen in Ausnahmefällen an andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen delegieren.

## Strafprozessuale Ermittlungen

Soweit ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht vorliegt, führt die EBM Ermittlungen auf Grundlage der Strafprozeßordnung 1975 (StPO). Die Leitung des Ermittlungsverfahrens kommt in diesen Fällen der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) zu, die über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens zu entscheiden hat.

## Verwaltungsrechtliche Ermittlungen

Soweit kein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht vorliegt, hat die EBM den Sachverhalt unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), § 53 Abs 2 und 4 SPG sinngemäß sowie des Zustellgesetzes so weit zu klären, dass die oder der unmittelbare Vorgesetzte über etwaige Disziplinarmaßnahmen entscheiden kann. Das Ermittlungsverfahren ersetzt dabei die ansonsten formfrei geführten Erhebungen der oder des Vorgesetzten. Zusätzlich wird hier erneut die Rolle als Ermittlungsstelle hervorgehoben – die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen oder -strafen obliegt weiterhin der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten oder -behörde.

## Anforderungen an die Ermittlungspflicht anhand der fünf Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Von Bedeutung für die von der EBM geführten Ermittlungsverfahren sind die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgelegten fünf Grundsätze für die Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen. Ermittlungen der EBM müssen demnach unabhängig, unverzüglich sowie angemessen und ernsthaft geführt werden. Darüber hinaus muss die Einbindung von Opfern oder Angehörigen sichergestellt sein und es muss ein gewisses Maß an öffentlicher Kontrolle der Ermittlungen garantiert sein.

### **Unabhängigkeit**

Zur Beurteilung der Anforderung der Unabhängigkeit der Ermittlungen wird die Unabhängigkeit der Ermittlungen in ihrer Gesamtheit und im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Einzelumstände vom EGMR beurteilt. Ermittlungsbehörden müssen demnach keine absolute Unabhängigkeit genießen, um den Standards des EGMR gerecht zu werden. Sie müssen jedoch ausreichend unabhängig von den Personen und Strukturen, deren Verantwortungen betroffen sind, ermitteln. Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist die EBM außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – und somit außerhalb des „klassischen Polizeiapparats“ – in der Sektion III (Recht) des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt. Während auch schon bisher sämtliche Weisungen an das BAK zur Sachbehandlung in bestimmten Verfahren schriftlich und begründet erfolgen mussten, sind Weisungen an die EBM zusätzlich dem unabhängigen Beirat zu übermitteln. Weiters sind grundsätzlich nur dauerhaft betraute Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen – Ausnahmen davon ergeben sich nur bei fehlenden Formalvoraussetzungen wie bspw. der Ausbildung zur dienstführenden Beamtin oder zum dienstführenden Beamten oder der Absolvierung des EBM-Lehrgangs.

### **Angemessenheit und Ernsthaftigkeit**

Um vom EGMR als angemessen und effektiv betrachtet zu werden, müssen Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts führen und eine fundierte Entscheidung, ob die beanstandete Gewaltanwendung unter den Umständen gerechtfertigt war, ermöglichen. Darüber hinaus müssen Ermittlungen gründlich geführt werden und dazu führen, Beschuldigte zu identifizieren und angemessen zu bestrafen. Es dürfen zudem keine voreiligen oder nicht ausreichend begründeten Schlüsse gezogen werden. Als angemessene Ermittlungsschritte führt der EGMR beispielsweise die Sicherstellung von Augenzeugenberichten und forensische Beweise an. Diesen Anforderungen kommt die EBM mit den speziell ausgebildeten Ermittlerinnen und Ermittlern sowie zusätzlich in der Analyse- und Qualitätssicherung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach.

### **Unverzüglichkeit**

Damit Ermittlungen vom EGMR als unverzüglich erachtet werden, müssen sie nach Aufkommen eines Hinweises oder einer Beschwerde unverzüglich beginnen und in angemessener Zeit durchgeführt werden. Die Komplexität einer Ermittlung kann hier in den Erwägungen des EGMR eine Rolle spielen. Die EBM hat dazu einerseits einen Permanenzdienst eingerichtet, der rund um die Uhr erreichbar ist und Ermittlungen unverzüglich aufnehmen kann. Weiters wird durch die unverzügliche Berichtspflicht gem. § 4a Abs 2 BAK-G auch auf gesetzlicher Ebene das sofortige Einschreiten und der Beginn der Ermittlungen normiert.

### **Öffentliche Kontrolle der Ermittlungen**

Untersuchungen müssen ein ausreichendes Element der öffentlichen Kontrolle bieten. Dies soll die Verantwortung der Behörden sicherstellen, bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Ermittlungsverfahren gänzlich öffentlich sein müssen, sondern lediglich, dass ein hinreichendes Element der öffentlichen Überprüfbarkeit der Ermittlungen und deren Ergebnisse vorhanden sein muss. Diesem Erfordernis wird insbesondere durch die Einrichtung des unabhängigen Beirats entsprochen.

### **Einbeziehung des Opfers**

Das Opfer beziehungsweise die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer muss in einem Ermittlungsverfahren die Möglichkeit haben, sich wirksam an den Ermittlungen zu beteiligen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Möglichkeit für persönliche Stellungnahmen der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gegeben sein muss und Beweise von dieser oder diesem eingebracht werden können. Zudem ist das Opfer nach Möglichkeit über die Vorgehensweise und den aktuellen Stand der Ermittlungen zu informieren. In strafprozessual geführten Verfahren wird dieser Anforderung durch die Opferrechte vollends entsprochen, in den gem. AVG geführten Verfahren wird durch die in § 4a Abs 4 BAK-G normierten Verständigungspflichten der EBM die Einbindung bzw. Verständigung des Opfers sichergestellt.

### **Unabhängiger Beirat**

Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung durch die EBM ist gem. § 9a BAK-G beim Bundesminister für Inneres ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat, bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern, eingerichtet. Diesem obliegt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Grund- und Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der EBM, insbesondere in Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs sowie die diesbezügliche Beratung. Zusätzlich fungiert der Beirat auch als Meldestelle für Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer. Der EBM-Beirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit und den sonstigen Geheimhaltungspflichten.

Der Beirat kann nicht in Ermittlungen eingreifen. Er erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, noch ist er Dienst- oder Disziplinarbehörde. Es besteht somit kein Weisungsverhältnis zwischen dem Beirat und der EBM. Seine Empfehlungen werden jährlich in einem Bericht verfasst und an den Bundesminister für Inneres übermittelt, der diesen Bericht wiederum dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zu übermitteln hat. Der Beirat kann darüber hinaus jederzeit dem Bundesminister für Inneres und – soweit es ihm geboten erscheint – der Öffentlichkeit berichten.

Im Jahresbericht zog der Beirat Bilanz über seine Tätigkeit im ersten Geschäftsjahr 2024, dokumentierte die Zwischenberichte und die Empfehlung an den Bundesminister

für Inneres und legte seine Arbeitsweise sowie sein Selbstverständnis als beratendes und kontrollierendes Organ dar. Insgesamt beurteilte der EBM-Beirat den Start der EBM als geglückt. Dies auch Dank des hohen Einsatzes des EBM-Personals. In seiner Empfehlung Nr. 1 vom Oktober 2024 wies der Beirat auf die angespannte Personalsituation der EBM hin.

Der vollständige Jahresbericht 2024 ist unter „Unabhängiger Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM-Beirat)“ über die Website des Bundesministeriums für Inneres abrufbar.

### Vernetzung der EBM

Am 13. März 2025 fand die 29. Sitzung des Zivilgesellschaftlichen Dialoggremiums (ZDG) im BAK statt. Unter der Leitung von Bundespolizeidirektor Michael Takács versammelten sich 22 Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie hochrangige Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres und nutzten die Gelegenheit zum intensiven Dialog. Im Mittelpunkt stand die Arbeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (EBM). Seitdem ist die EBM fester Bestandteil des ZDG und nimmt an dessen Sitzungen regelmäßig teil.

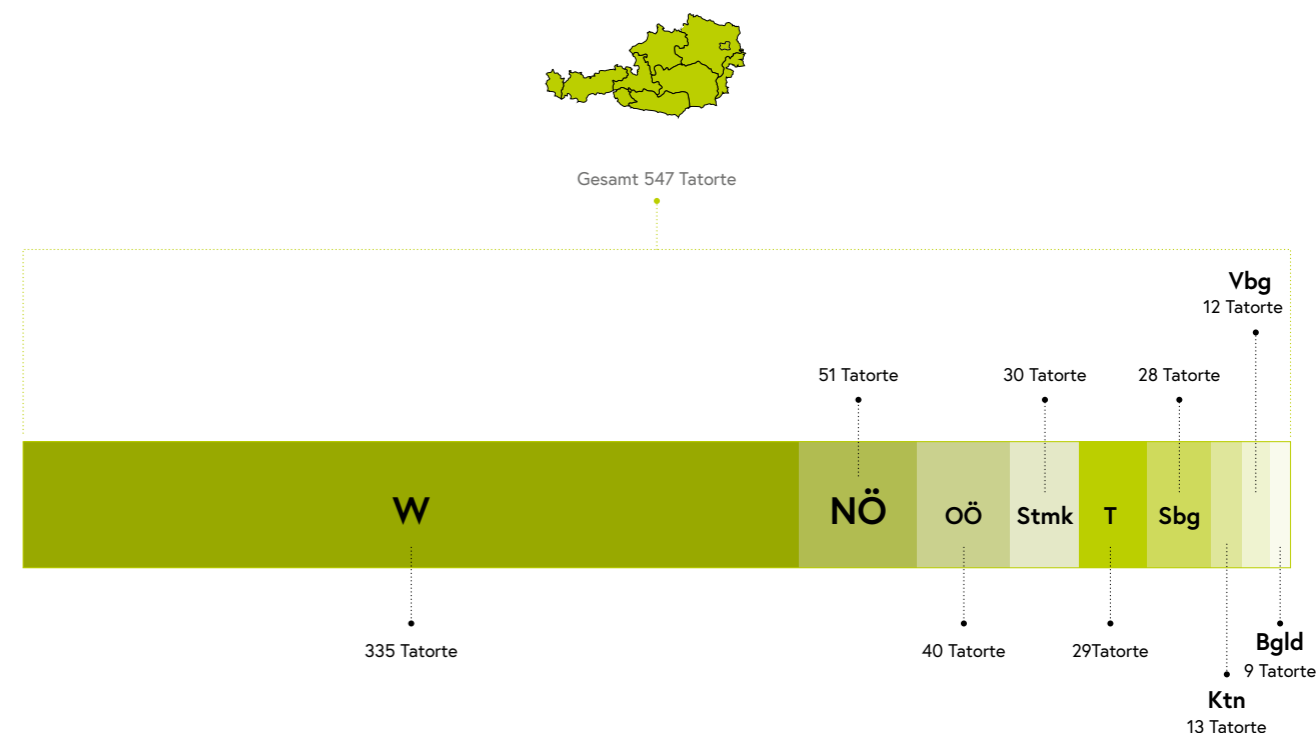
### Statistik

Seit Bestehen der EBM lässt sich eine Steigerung der Fälle verzeichnen. Während in den Jahren vor dem Bestehen rund 280 Fälle pro Jahr verzeichnet wurden, gingen bei der EBM im Jahr 2024 505 Misshandlungsvorwürfe (§ 4 Abs 5 BAK-G), zwei Zwangsmittelanwendungen mit Todesfolge (§ 4 Abs 4 1. Fall BAK-G) und sieben mit Lebensgefahr verbundene Waffengebräuche (§ 4 Abs 4 2. Fall BAK-G), wovon drei tödlich endeten, ein und im Jahr 2025 547 Fälle, wobei davon 535 Misshandlungsvorwürfe waren und zwölf mit Lebensgefahr verbundene Waffengebräuche (§ 4 Abs 4 2. Fall BAK-G), wovon einer tödlich endete. Deutlich ist somit der Anstieg der mit Lebensgefahr verbundenen Waffengebräuche, während zumindest in den Vergleichsjahren 2024 und 2025 die Zahl der Misshandlungsvorwürfe mit ca 1,5 Eingaben pro Tag auf demselben Niveau bleibt.

### Tatortbezogene regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der 547 Fälle der Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs 4 und 5 BAK-G), die im Jahr 2025 eingegangen sind, stellt sich wie folgt dar:

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 547 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 335 (61,24 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 51 Tatorte (neun Prozent) wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von Oberösterreich mit 40 (sieben Prozent), der Steiermark mit 30 (fünf Prozent) und Tirol mit 29 Tatorten (fünf Prozent). 28 Tatorte lagen in Salzburg, 13 in Kärnten, zwölf in Vorarlberg und neun im Burgenland.



Tatortbezogene regionale Verteilung EBM

## 4.5 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz

Mit 25. August 2023 wurden im BAK eine interne und eine externe Meldestelle nach dem Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG) eingerichtet. Das BAK fungiert als interne und externe Meldestelle nach dem HinweisgeberInnen-schutzgesetz (HSchG). Der sachliche Anwendungsbereich des HSchG umfasst:

- öffentliches Auftragswesen,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
- Tierschutz und Tiergesundheit,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten,
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB) (beispielsweise Amtsmissbrauch, Bestechung und Bestechlichkeit) sowie
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Auch im Jahr 2025 erfolgte die – gem. § 18 Abs 2 HSchG vorgesehene – Zusammenkunft aller externen Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie jener der externen Meldestellen der Bundesländer mit Vertreterinnen und Vertreter aller Bundesministerien. Diese wurde am 9. April 2025 online durchgeführt. Bei diesem Treffen wurden unter anderem Erfahrungswerte ausgetauscht, Ausführungen zur Anzahl und Qualität von Meldungen, auftretende Problemstellungen und die im Jahr 2026 anstehende Evaluierung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes diskutiert sowie Fragestellungen zur Statistik und Auswertbarkeit von Hinweisen erörtert.

Das BAK bietet sowohl für den Bereich der internen Meldestelle als auch für die externe Meldestelle sämtliche denkbare Kontaktmöglichkeiten an. Vom Brief über Anrufe, persönliche Zusammenkünfte, E-Mails (hier in der Regel über die „klassische“ Korruptionsmeldestelle SPOC-innerer Dienst) und natürlich über das BKMS-System.

## Statistik

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 langten 120 Meldungen ein, wovon 87 anonym abgegeben wurden. In 79 Fällen entschlossen sich die Melderinnen und Melder dazu, mit der Hinweisgebermeldestelle weiter in Kontakt zu bleiben und richteten entweder einen Postkasten ein oder hinterlegten sonstige Kontaktdaten. Insgesamt fielen von den 120 abgegebenen Meldungen 37 in den Anwendungsbereich des HSchG. Über den internen Meldekanal für das Bundesministerium für Inneres wurden zwei Meldungen abgegeben und es fanden vier Zusammenkünfte nach dem HinweisgeberInnen-schutzgesetz statt. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 101 Meldungen eingebracht. Dies bedeutet eine Steigerung im Jahr 2025 von knapp 20 Prozent.

# 5

## Das BAK kooperiert

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ist das BAK gemäß § 4 Abs 2 BAK-G für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im § 4 Abs 1 BAK-G genannten Fällen zuständig.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen – insbesondere aber für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet – beim BAK. Daher pflegt das BAK intensiven Kontakt mit internationalen Anti-Korruptionsbehörden und bringt sich aktiv in die Arbeit der europäischen und internationalen Gremien ein.

Die (bilaterale) Kooperation mit ausländischen Behörden erfolgt üblicherweise durch die Organisation von Besuchen im BAK sowie durch die Wahrnehmung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland.

### 5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen

Die Expertinnen und Experten des BAK repräsentieren das Bundesamt in einer Vielzahl unterschiedlicher Gremien und Arbeitsgruppen, die sich neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch vor allem mit der (nationalen) Umsetzung von internationalen Anti-Korruptions-Abkommen befassen. Zu diesen Abkommen bzw. Gremien zählen etwa die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), die Zivil- und Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und -träger im internationalen Geschäftsverkehr, die OECD-Arbeitsgruppe der „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“ (WP-PIAC) sowie die Sitzungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Weiters kooperiert das BAK auch mit der in Laxenburg angesiedelten Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA).

#### Die Vereinten Nationen und ihre Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

##### Teilnahme des BAK an der 11. Vertragsstaatenkonferenz (CoSP) sowie der Arbeitsgruppen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)

Von 15. bis 19. Dezember 2025 fand in Doha (Katar) mit der 11. Vertragsstaatenkonferenz, der sogenannten CoSP, die weltgrößte Anti-Korruptionskonferenz der UNO statt. Sie verzeichnete mehr als 2.500 Teilnehmende, über 130 Special Events, sowie eine Rekordzahl von 11 Resolutionen. Die diesjährige Ausgabe der Konferenz hatte eine besondere Bedeutung für das BAK und Österreich. Mit den drei Initiativen Resolution, Side Event und Fotoausstellung konnten „Best Practices“ des Landes einem globalen

© BAK



Publikum präsentiert werden. Die Resolution von Österreich zu Korruptionsprävention und Integritätsförderung im Kindes- und Jugendalter (in Kooperation mit Slowenien und Chile) ist das Resultat intensiver Verhandlungen unter den Delegationen und wurde im Rahmen der CoSP-Plenarversammlung von den 192 Staaten im Konsens angenommen. Hiermit hat das BAK aktiv an der globalen Agenda im Bereich Anti-Korruption und der internationalen Prioritätensetzung der UNCAC-Vertragsstaaten mitgewirkt. Die Resolution stieß auf weltweit positive Resonanz und konnte die formelle Unterstützung von mehreren Dutzend Staaten aus allen Kontinenten als „Co-Sponsoren“ für sich gewinnen (u. a. die gesamte Europäische Union).

Das Projekt stellt für das BAK einen Meilenstein in dessen internationalem Engagement dar. Gleichzeitig konnte die Sichtbarkeit vom BMI und dem BAK als nationale Anlaufstelle für die Bereiche Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gestärkt werden.

Im Laufe des Jahres 2025 tagten zudem mehrmals die Unterorgane der UNCAC, die für den Bereich Prävention (Working Group on Prevention), Vermögensrückführung (Working Group on Asset Recovery), die Überprüfung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens (Implementation Review Group) sowie die internationale Zusammenarbeit (Expert Meeting on International Cooperation) zuständig sind.

#### **UNCAC-Überprüfung Österreichs im zweiten Zyklus**

Im Sommer 2019 begann für Österreich die im Rahmen des Überprüfungsmechanismus zur Umsetzung der UNCAC vorgesehene Evaluierung zu den UNCAC-Kapiteln II (Prävention) und V (Vermögensrückführung). Nachdem im Dezember 2019 die österreichische Beantwortung des standardisierten Selbstbeurteilungsfragebogens, an der auch das BAK insbesondere beim Kapitel zu Prävention intensiv beteiligt war, an das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) übermittelt worden war, prüften im nächsten Schritt die Vertreterinnen und Vertreter der gelosten Länder Deutschland und Vietnam die von Österreich zur Verfügung gestellten Antworten und Unterlagen in einem sogenannten „Desk Review-Verfahren“. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie fand die ursprünglich bereits für 2020 geplante Vor-Ort-Visite der Prüfstaaten Deutschland und Vietnam erst im März 2022 statt. Die Executive Summary des Länderberichts wurde im Oktober 2025 veröffentlicht.

#### **GlobE-Netzwerk**

Das GlobE-Netzwerk wurde im Jahr 2021 auf Grundlage einer Initiative der G20-Staaten, der United Nations Convention against Corruption (UNCAC) sowie eines Beschlusses der United Nations General Assembly Special Session (UNGASS) unter Federführung des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) eingerichtet. Ziel der Initiative ist der Aufbau und Betrieb einer sicheren Kommunikationsplattform (Secure Communication Platform – SCP), die den direkten, vertraulichen und zeitnahen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Korruptionsbekämpfung weltweit ermöglicht.

Ergänzend zum Kreis der Mitgliedstaaten wurden mit Zustimmung des Netzwerks ausgewählte internationale Organisationen als Beobachter zugelassen, darunter unter anderem Europol und die Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA). Österreich ist seit August 2021 Mitglied des GlobE-Netzwerks. Expertinnen und Experten des BAK sind laufend in die Thematiken des GlobE-Netzwerks eingebunden.

#### **Plenarsitzung 2025 in Baku**

Seit Bestehen des GlobE-Netzwerks organisiert UNODC jährlich Plenarsitzungen der Mitgliedstaaten. Die sechste Plenarsitzung fand im Jahr 2025 in Baku (Aserbaidschan) statt. Das BAK war ebenfalls auf virtueller Basis vertreten.

Im Mittelpunkt der Sitzung standen die weitere Umsetzung des strategischen Arbeitsprogramms des Netzwerks, Berichte über den Ausbau und die Nutzung der Secure Communication Platform sowie der Erfahrungsaustausch zu aktuellen Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Korruptionsbekämpfung. Thematische Schwerpunkte bildeten unter anderem Maßnahmen zur Verhinderung sicherer Rückzugsräume für Korruptionsstraftäterinnen und -straftäter („Denying Safe Haven“), die verstärkte Nutzung gemeinsamer Ermittlungsformate sowie der praktische Mehrwert informeller Zusammenarbeit in komplexen internationalen Verfahren. Ergänzt wurden die Plenardiskussionen durch Fallstudien, Arbeitsgruppensitzungen und bilaterale Gespräche, die der Vertiefung bestehender Kontakte und der Anbahnung neuer Kooperationsformate dienten.

#### **OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Österreich ratifizierte die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr am 20. Mai 1999. Seither besteht die völkerrechtliche Verpflichtung, Auslandskorruption wirksam unter Strafe zu stellen und eine effektive Umsetzung der entsprechenden strafrechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Im Rahmen des OECD-weiten Peer-Review-Verfahrens ist Österreich verpflichtet, sich regelmäßig Evaluierungen zu unterziehen sowie aktiv an der Überprüfung anderer Vertragsstaaten mitzuwirken. Diese wechselseitigen Evaluierungen dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung nationaler Systeme zur Bekämpfung von Auslandskorruption und der Förderung international einheitlicher Standards..

#### **OECD – Working Group on Bribery (WGB)**

Die Working Group on Bribery (WGB) der OECD ist das zentrale Gremium zur Überwachung der Umsetzung der Anti-Bribery-Konvention. Aufbauend auf der im Jahr 2024 abgeschlossenen Phase-4-Evaluierung befindet sich Österreich im Berichtsjahr 2025 in einer Phase der Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen.

Unter federführender Koordination des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wird laufend an der Erfüllung der Empfehlungen gearbeitet. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, zur Stärkung der Strafverfolgungskompetenzen, zur Intensivierung spezialisierter Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie zur weiteren Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit. Auch Querschnittsthemen wie Transparenz, institutionelle Unabhängigkeit und der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern werden im Lichte der OECD-Empfehlungen fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Das BAK ist in diesen Umsetzungsprozess eingebunden und wirkt an der fachlichen Aufbereitung, Koordinierung und Berichterstattung mit. Österreich wird entsprechend den Vorgaben der WGB innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens über die erzielten Fortschritte berichten.

#### OECD Public Integrity Principles

Im Rahmen der OECD „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption and Integrity in Government (WP-PIAC)“ ist die Evaluierung der Empfehlungen des Rates der OECD zur Integrität im öffentlichen Leben seit Dezember 2021 im Gange. Die Fragen basieren auf spezifischen Indikatoren, die in einer Arbeitsgruppe der OECD entwickelt wurden und behandeln u. a. die Themen nationale Anti-Korruptionsstrategien, interne Kontrollsysteme und Risikomanagement. Das BAK nimmt dahingehend eine essenzielle Koordinierungsrolle ein. Die Arbeitsgruppe dient als Forum für den Informationsaustausch und die Überwachung von Entwicklungen in den Bereichen öffentliche Integrität und Korruptionsbekämpfung.

#### OECD Global Anti-Corruption and Integrity Forum 2025

Am 26. und 27. März 2025 fand das Global Anti-Corruption and Integrity Forum (GACIF) der OECD in Paris statt. Das BAK war mit einer Delegation vertreten. Das jährliche Forum bringt Expertinnen und Experten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um innovative Ansätze zur Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität zu diskutieren. Ein Highlight des Forums 2025 war die Panel-Diskussion „Addressing Strategic Corruption: How to Leverage the Anti-Corruption Toolbox“, bei der strategische Ansätze zur Korruptionsbekämpfung vorgestellt und diskutiert wurden, einschließlich der Rolle, Aufgaben und Erfolge der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO).

Im Rahmen des GACIF 2025 nahm das BAK auch an der Sitzung der „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“ (WP-PIAC) der OECD teil, bei der zentrale Erkenntnisse aus dem Forum zusammengetragen und die nächsten Schritte zur Stärkung der internationalen Korruptionsbekämpfung und Integritätsförderung diskutiert wurden. Das BAK bringt sich hier aktiv bei der Datensammlung für die OECD Public Integrity Indicators ein, einem zentralen Instrument zur Bewertung und Förderung öffentlicher Integrität weltweit. Das BAK wurde eingeladen, den weiteren Mitgliedstaaten im Plenum



© ENPE

Best Practices zu präsentieren, darunter das IBN-Netzwerk und das innovative Modul für diverse Fortbildungslehrgänge „Ethik- & Wertemanagement“.

#### „OECD Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“-Treffen in Paris

Am 13. und 14. November 2025 fand in Paris ein weiteres Meeting der OECD WP-PIAC statt. Mehr als 120 Delegierte aus OECD-Mitgliedstaaten und Partnerländern nahmen an dem Treffen teil – darunter auch eine Delegation des BAK. Ein Schwerpunkt des Arbeitstreffens war die Vorbereitung für den Outlook 2026, der eine Evaluierung der erzielten Fortschritte der Mitgliedstaaten vorsieht. Im Mittelpunkt stehen dabei nationale Anti-Korruptionsstrategien, der Umgang mit Interessenskonflikten, die Regulierung von Lobbying, die Transparenz öffentlicher Informationen sowie neue Daten zur Integrität in der Justiz. Ein zentrales Thema war die Umsetzung von Principle 5 der OECD Recommendation on Public Integrity. Dieses fordert Staaten dazu auf, Integritätskultur über den öffentlichen Sektor hinaus zu fördern und aktiv mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern zusammenzuarbeiten. Das BAK war in die Programmpunkte eingebunden und leitete eine Break-Out-Session zum Thema „Nationale Anti-Korruptionsstrategien“, bei der zentrale Erfolgsfaktoren nationaler Anti-Korruptionsstrategien sowie Wege zur Stärkung der Integrität auf lokaler Ebene diskutiert wurden.



© OECD

#### Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA)

##### Internationale Anti-Korruptionsakademie Vertragsparteienversammlung

Am 4. November 2025 fand im Vienna International Center (VIC) die 14. Vertragsparteienversammlung (Assembly of Parties (AoP)) der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) statt. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) war auch das BAK Teil der österreichischen Delegation. Der Chair of the Board of Governors, Mathias Vogl, Leiter der Sektion III im BMI, betonte die Wichtigkeit der finanziellen Stabilität der IACA, um auch zukünftig eine wegweisende Rolle in Bildung, Forschung und Kapazitätsaufbau im Bereich der Anti-Korruption wahrnehmen zu können.

Neben der Verabschiedung des Budgets stand auch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Auswirkungen künstlicher Intelligenz und digitaler Technologien auf Korruptionsrisiken und die Strafverfolgung“ auf dem Programm. Sowohl seitens des BMEIA als auch des BAK wurden Statements vorgebracht. Das BAK wies auf das Engagement im Bereich Prävention hin. Ebenso wurde die UNCAC-Resolution angekündigt, in der auch die Bedeutung der IACA erwähnt wird. Zudem wurde auf das erfolgreiche gemeinsame Projekt des Fotowettbewerbs hingewiesen. Weiters wurde eine von Österreich eingebrachte „Resolution on General Matters“ verabschiedet.



© BAK

## 5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene

### EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption

Im Mai 2023 hat die Europäische Kommission ein Anti-Korruptionspaket vorgelegt, das einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption enthielt. Ziel des Vorschlags war die Aktualisierung und Harmonisierung des EU-Anti-Korruptionsrechts. Im Dezember 2025 konnte unter dänischem Ratsvorsitz eine Einigung mit dem europäischen Parlament zu dem Text erzielt werden. Die Richtlinie schafft eine erweiterte Liste von Korruptionsdelikten in der EU sowie einheitliche Mindeststandards für deren Bestrafung. Sie enthält außerdem Bestimmungen zur Stärkung der Korruptionsprävention und Vorschriften für wirksamere Ermittlungen und Strafverfolgung. Das BAK verfolgte die Verhandlungen, die sich über zweieinhalb Jahre erstreckten, aufmerksam mit und brachte sich auch mit Stellungnahmen in den EU-Verhandlungsprozess ein.

### EU-Netzwerk gegen Korruption

Das ebenfalls 2023 ins Leben gerufene EU-Netzwerk gegen Korruption setzte seine Arbeit 2025 fort. Das Netzwerk fungiert als Forum für nationale Behörden, Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, EU-Agenturen und Forscherinnen und Forscher, um sich über bewährte Verfahren in der Korruptionsprävention und -bekämpfung auszutauschen und die Zusammenarbeit in der gesamten EU zu fördern und zu stärken. 2025 lud die Europäische Kommission im Rahmen des Netzwerks zur dritten Plenarsitzung nach Brüssel ein, und organisierte – im Nachgang zur Veröffentlichung des sechsten EU-Rechtsstaatlichkeitsberichts im Juli 2025 – außerdem einen nationalen Workshop zum Stand des Antikorruptionssystems in Österreich. Ein Vertreter des BAK nahm an beiden Tagungen teil und nutzte die Gelegenheit, um den Austausch mit wichtigen Interessengruppen wie Zivilgesellschaft, Wirtschaft, nationale Behörden, Wissenschaft und anderen interessierten Kreisen zu intensivieren.

### EU-Rechtsstaatlichkeitszyklus und Rechtsstaatlichkeitsbericht

Im Sommer 2019 präsentierte die Europäische Kommission (EK) den Vorschlag für einen umfassenden Rechtsstaatlichkeitszyklus. Dieser hat die Förderung, Vorbeugung von Verletzungen und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der EU zum Ziel.

Zentrales Element des Mechanismus ist der seit 2020 jährlich erscheinende EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht. Dieser bewertet die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten (EU-MS), seit 2024 ebenfalls in den vier Beitrittskandidatenländern Montenegro, Albanien, Nordmazedonien und Serbien. Untersucht werden die Unabhängigkeit der Justiz, der Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Gewaltenteilung. 2025 wurde erstmals auch ein Fokus auf die Binnenmarktdimension der Rechtsstaatlichkeit gelegt.

Wie in den Vorjahren wurden die EU-MS auch Ende 2024 aufgefordert, einen Fragebogen zu den vier Themenbereichen zu beantworten. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Feedback, Fortschritte und Entwicklungen in Bezug auf die im jeweiligen Länderkapitel angesprochenen Punkte und insbesondere die Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2024 sowie weitere wesentliche rechtsstaatliche Entwicklungen gelegt werden.

Für Österreich übernahm erneut das BAK die Federführung für die ressortübergreifende Ausarbeitung des Beitrages zum Bereich Anti-Korruption. Im Jänner 2025 wurde der Beitrag nach Abstimmung mit den anderen betroffenen Stellen, darunter der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, die Bundesministerien für Justiz (BMJ), die Bundeswettbewerbsbehörde sowie die Parlamentsdirektion, an das für den österreichischen Gesamtbeitrag zuständige Bundeskanzleramt (BKA) übermittelt.

Nach einem virtuellen Länderbesuch von Vertreterinnen und Vertretern der EK Anfang März in Wien, und einem anschließenden Faktencheck Mitte Juni, stellte die Europäische Kommission das Länderkapitel für Österreich fertig.

Am 8. Juli 2025 wurde der sechste Rechtsstaatlichkeitsbericht vorgelegt. Darin kommt die Europäische Kommission zum Schluss, dass die EU und die Mitgliedstaaten im Vergleich zum ersten Bericht im Jahre 2020 insgesamt deutlich besser darauf vorbereitet sind, neue Herausforderungen zu erkennen und zu bewältigen. Zur Korruptionsbekämpfung in Österreich hebt der Bericht die Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und des Nationalen Aktionsplans (NAP) für 2023 bis 2025 hervor.

Positiv erwähnt werden die laufenden BAK-Schulungen im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks sowie jene für die Compliance Officer des Bundesministeriums für Inneres und die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten der Landespolizeidirektionen. Hinzu kommen die Sensibilisierungsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und den Bildungssektor. Des Weiteren wird die vom BAK erstellte Broschüre für Führungskräfte hervorgehoben. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie zwischen dem BAK und der Europäischen Staatsanwaltschaft als gut und konstruktiv beschrieben. Begrüßt wird auch die Umsetzung internetgestützter Meldekanäle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. Das BAK verfügt seit August 2023 über ein voll funktionsfähiges System und bietet über die Website eine schrittweise Anleitung sowie einen Leitfaden für die Übermittlung von Meldungen, die neben der webbasierten Plattform auch per Telefon, per Post oder persönlich übermittelt werden können.

### Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)

Die Netzwerke „European Partners against Corruption“ (EPAC) und „European contact-point network against corruption“ (EACN) stellen unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden zur Kontaktpflege und zum Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung dar. Die beiden Netzwerke haben Ende 2025 gemeinsam 127 Mitglieder sowie Beobachterinnen und Beobachter in ganz Europa.

#### Zweitägiger EPAC/EACN-Workshop im BAK

Am 24. und 25. April 2025 veranstaltete das BAK im Rahmen von EPAC/EACN einen Workshop zum Thema „Korruptions-Lagebilder“. Die Veranstaltung fand im Rahmen der Arbeitsgruppe „Effective Approaches to Developing Situational Reports on Corruption“ (Corruption SITREP) in den Räumlichkeiten des BAK statt und brachte etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Antikorruptionsbehörden und internationalen Organisationen zusammen.

Externe Fachvorträge, ein Online-Fragebogen sowie Präsentationen von Expertinnen und Experten der Mitgliedsorganisationen und des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) lieferten die Grundlagen für einen intensiven Erfahrungsaustausch und Diskussionen zu Best Practices. Die Ergebnisse wurden auf der jährlichen Fachkonferenz im November 2025 präsentiert und in einer Publikation verfügbar gemacht, die als Leitfaden für die Erstellung von Lageberichten im Bereich Korruption dient.



© BAK



© EPAC/EACN

#### Das BAK bei der 24. EPAC/EACN Annual Professional Conference and General Assembly in Den Haag

Die 24. Jahresfachtagung und Generalversammlung der European Partners Against Corruption (EPAC) und des European Contact Point Network Against Corruption (EACN) fand am 24. und 25. November 2025 in Den Haag (Niederlande) statt und wurde gemeinsam mit Eurojust ausgerichtet. Zentrale Themen waren u. a. eine stärkere institutionelle Unabhängigkeit sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in Europa. Über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus fast 80 Institutionen aus mehr als 30 Ländern besuchten die Veranstaltung, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, des Europarats, der Europäischen Staatsanwaltschaft, von Europol, Eurojust und OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung).

Die Schwerpunkte der Konferenz lagen hauptsächlich auf der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden, dem Austausch von praktischen Erfahrungen und auf der Bekämpfung aktueller Herausforderungen bei der Förderung von Integrität und Transparenz. Die Diskussionen umfassten Schlüsselthemen wie u. a. die Messung und Prävention von Korruption, Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe, Innovationen in der Antikorruptionspraxis, Bildung und Bewusstseinsbildung sowie den Aufbau widerstandsfähiger Institutionen.

#### „YOUTH4Integrity“

Bei einer Breakout-Session präsentierte BAK-Direktor Otto Kerbl die umfangreichen Korruptionspräventionsmaßnahmen des BAK, insbesondere im Bildungsbereich, sowie die vorläufigen Ergebnisse der ersten Pilotphase: einer Wirkungsanalyse zu den Anti-Korruptionsevents für Schülerinnen und Schüler. Unter dem Titel „YOUTH4Integrity“ fasst das BAK unterschiedliche Angebote zusammen, die für einen nachhaltigen Kampf gegen Korruption bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konzipiert wurden. Diese reichen von Antikorruptionsevents an Schulen über maßgeschneiderte Lehrunterlagen bis hin zu „Teach-the-Teacher“-Konzepten. Darüber hinaus war auch der BAK-Fotowettbewerb eine „YOUTH4Integrity“-Initiative, die Schülerinnen und Schülern die Themen Integrität und Korruption auf kreative Art und Weise näherbringen sollte. (Mehr dazu im Kapitel: „YOUTH4Integrity“)

### The Hague Declaration

Das Abschlussdokument der Konferenz bekräftigte das gemeinsame Engagement der europäischen Antikorruptionsbehörden und Polizeiaufsichtsbehörden für Integrität, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Sie fordert eine stärkere institutionelle Unabhängigkeit, professionelle Standards und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption und der Wahrung der Rechenschaftspflicht. Die Staaten werden aufgefordert, angemessene Ressourcen, offene Datentransparenz und Schutz für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Ermittlerinnen und Ermittler zu gewährleisten. Zudem lädt die Erklärung die EU-Institutionen und internationalen Organisationen ein, gemeinsame Antikorruptionsstandards zu stärken, technische Unterstützung zu leisten und kohärente, koordinierte globale Anstrengungen zu fördern.

### EPAC/EACN-Award 2025

Während der Konferenz stimmten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über unterschiedliche Initiativen ab, die das gemeinsame Engagement des Netzwerks zur Unterstützung praktischer, wirksamer Antikorruptions- und Aufsichtslösungen unterstreichen. In diesem Jahr ging der EPAC/EACN-Award 2025 an den Sonderermittlungsdienst der Republik Litauen für seine Initiative „Strategische Antikorruptionsrichtlinien für das Kabinett der Minister (SAG)“. Das BAK hatte in diesem Zusammenhang den BAK-Fotowettbewerb eingereicht.

### Europol

Die Europäische Polizeibehörde Europol spielt eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption innerhalb der Europäischen Union. Als Plattform zur Zusammenarbeit unterstützt Europol nationale Strafverfolgungsbehörden u. a. bei der Aufdeckung und Verfolgung von Korruptionsfällen, insbesondere solche mit internationaler Dimension wie Bestechung, Amtsmissbrauch und Geldwäsche. Die Organisation bietet spezialisierte Analysewerkzeuge, fördert den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und koordiniert gemeinsame Ermittlungen. Ziel ist es, systemische Korruption zu bekämpfen, die das Vertrauen in öffentliche Institutionen und wirtschaftliche Stabilität gefährdet.

### Staatengruppe des Europarates gegen Korruption

*Fortsetzung der fünften Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)*

Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der GRECO. Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung beziehungsweise Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren. Im Spätherbst 2021 startete für Österreich die fünfte GRECO-Evaluierungsrunde zum Thema „Korruptionsprävention und Förderung von Integrität in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafvollzugsbehörden“.

Der diesbezügliche Evaluierungsbericht wurde in der 92. Plenarsitzung von GRECO Ende 2022 angenommen und im März 2023 veröffentlicht. Es wurden 19 Empfehlungen an Österreich gerichtet, über deren Umsetzung bis 30. Juni 2024 an GRECO zu berichten war. Der diesbezügliche 1. Compliance-Bericht ist Ende November 2024 in Straßburg diskutiert und angenommen worden. Die zweite Compliance-Runde startet mit der Veröffentlichung des 1. Compliance-Berichts, der einen Umsetzungszeitraum bis 31. Mai 2026 vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Österreich über die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen an GRECO berichten. Aktuelle Informationen zur fünften Evaluierungsrunde können auf der Website der GRECO eingesehen werden.

### European Network for Public Ethics

Das European Network for Public Ethics (ENPE) wurde im Juni 2022 auf Initiative der französischen Behörde „High Authority for Transparency in Public Life“ ins Leben gerufen. Das BAK zählte dabei zu den Gründungsmitgliedern. Ziel des Netzwerks ist die Förderung einer Kultur der Integrität im öffentlichen Sektor und die Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten der EU. ENPE möchte sich dabei als Anlaufstelle und Gesprächspartner der europäischen Institutionen in Fragen der Integrität, Transparenz und öffentlichen Ethik etablieren. Derzeit vereinigt die Organisation Behörden, welche sich mit Ethik, Integrität und Korruptionsbekämpfung befassen, aus 18 EU-Mitgliedstaaten. Im Oktober 2025 fand die jährliche ENPE-Konferenz in Budapest (Ungarn) statt. Die Mitglieder des Netzwerks trafen sich u. a. zu einer thematischen Sitzung mit dem Titel „Von der Kultur zur Compliance: Umgestaltung der Überwachung von Interessenkonflikten“. Das ENPE-Sekretariat stellte während der Plenarsitzung Erkenntnisse zu Sensibilisierungsmaßnahmen und zur Kommunikation im Zusammenhang mit dem Umgang mit Interessenkonflikten vor. Die Präsidentschaft des Netzwerkes wird weiterhin von der italienischen Antikorruptionsbehörde ANAC ausgeübt.



© sztankovicsphoto.hu

## 5.3 Bilaterale Kooperation des BAK

### BAK-Delegation zu Besuch bei der KPK in Slowenien

Vom 14. bis 16. Jänner 2025 besuchte das BAK im Rahmen eines Study Visits die Commission for the Prevention of Corruption (KPK) in Ljubljana (Slowenien). Im Mittelpunkt des Besuchs standen der Austausch zu Best Practices von Integritätsmaßnahmen im Bildungsbereich sowie Anti-Korruptions-Sensibilisierungsmaßnahmen für junge Menschen.



© KPK

### Arbeitsbesuch des Bürgerbeauftragten der Slowakischen Republik bei der EBM

Einen Tag vor dem Jahrestag der Einrichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) empfing diese am 21. Jänner 2025 den Bürgerbeauftragten der Slowakischen Republik mit einer Delegation zu einem Arbeitsgespräch in den Räumlichkeiten des BAK.



© BAK

### Serbische Delegation zu Besuch im BAK

Am 19. Februar 2025 besuchte eine hochrangige Delegation der serbischen Agentur zur Korruptionsprävention (APC) das BAK. Der Besuch diente dem Austausch bewährter Praktiken sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und wurde von der International Anti-Corruption Academy (IACA) im Rahmen eines EU-Projekts organisiert. Ein Schwerpunkt des Treffens lag auf der Zusammenarbeit mit der IACA sowie der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). Ein besonderes Interesse der serbischen Delegation galt den Jugendprogrammen, darunter die Initiative „Youth4Integrity“, die das Bewusstsein für Korruptionsprävention bereits in jungen Jahren stärkt.



© BAK

### Bilateraler Austausch zwischen dem BAK und der ungarischen NVSZ

Vom 27. bis 28. März 2025 fand ein fachlicher Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der ungarischen Nationalen Behörde für Innere Sicherheit (NVSZ) und dem BAK im Polizeikooperationszentrum (PKZ) Nickelsdorf sowie in den Räumlichkeiten des BAK statt. Am zweitägigen Treffen nahmen die Leiterin der Abteilung für Korruptionsprävention der NVSZ sowie weiteren Vertreterinnen der NVSZ und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit des BAK teil. Präsentiert und diskutiert wurden dabei die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und das ungarische Pendant dazu. Eine ungarische Universitätsprofessorin präsentierte das Konzept des „Polizei-Cafés“ – ein Austauschformat, bei dem Polizeibedienstete miteinander ins Gespräch kommen können, um Vertrauen zu stärken, Erfahrungswissen zu teilen und Themen rund um Integrität, Alltag und Zusammenarbeit offen anzusprechen. Auch standen die Multiplikatoren-Modelle „Integritätsbeauftragten-Netzwerk“ (IBN) sowie „Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten“ (KPB) im Mittelpunkt.



© BAK

### Delegation der koreanischen ACRC im BAK

Eine Delegation der Anti-Corruption Civil Rights Commission (ACRC) of Korea besuchte am 20. Mai 2025 das BAK im Rahmen eines Study Visits. Der Besuch diente dem fachlichen Austausch sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und wurde von der International Anti-Corruption Academy (IACA) organisiert.



© BAK

### Delegation der Philippinischen Nationalpolizei im BAK

Im Rahmen eines einwöchigen Study Visits in Wien besuchte eine Delegation des Philippine National Police-Internal Affairs Services (PNP-IAS) vom 19. bis 21. Mai 2025 das BAK. Im Zentrum des Treffens stand der fachliche Austausch über nationale und internationale Ansätze und Best-Practices in der Korruptionsbekämpfung und im Ermittlungsbereich. Der Fokus lag auf der Ermittlungsarbeit des BAK, den gesetzlichen Grundlagen in Österreich sowie den strukturellen Unterschieden der Institutionen.



© BAK

### Hochrangige Delegation aus Vietnam zu Besuch im BAK

Am 5. Juni 2025 besuchte eine hochrangige Delegation aus Vietnam das BAK. Unter der Leitung von Phan Dinh Trac, Mitglied des Politbüros der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV), Vorsitzender des Innenausschusses der KPV, Vize-Vorsitzender der Kommission für Korruptionsbekämpfung und der Kommission für Justizreform, besuchte eine Delegation aus Vietnam am Donnerstag das BAK. Neben hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher vietnamesischer Behörden, darunter vom Zentralkomitee der KPV, vom Außenministerium und der Höchsten Volksanwaltschaft, war auch der Botschafter von Vietnam in Österreich Gast der Veranstaltung. Der stellvertretende Direktor des BAK, Lukas Berghammer, und weitere Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Prävention,

Edukation und internationale Zusammenarbeit des BAK haben den Gästen einen Überblick über die Tätigkeiten des BAK, über Korruptionsbekämpfung in Österreich sowie über die Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA) verschafft. Ein weiteres Thema war die Conference of the States Parties to the United Nations Convention against Corruption 2025 (CoSP), die im Dezember in Doha (Katar) stattfand.



© BAK

### Delegationsbesuch aus Tschechien im BAK

Am 2. Juli 2025 begrüßte das BAK eine vierköpfige Delegation des General Inspectorate of the Security Forces (GIBS) aus Tschechien. Auch der Verbindungsbeamte des BMI nahm am Treffen teil. Der Besuch diente dem bilateralen Austausch zu den Themen Korruptionsbekämpfung, Ermittlungsstrategien sowie strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen beider Organisationen. Aufgrund der vergleichbaren Aufgabengebiete gestaltete sich der fachliche Dialog intensiv und bereichernd. Die Vorstellung der Arbeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) bildete den Schwerpunkt des Austauschs. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte und Herausforderungen eingehend diskutiert. Gemeinsam wurden auch potenzielle Lösungsstrategien erörtert sowie die Auswirkungen und Implikationen von Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) diskutiert.



© BAK

# 6 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK.

## 6.1 Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK

Gemäß § 4 Abs 1 BAK-G ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 3, 313 oder i. V. m § 74 Abs 1 Z 4a StGB),
- 9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168g StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,

12. Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind, sowie
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-G kommt eine Zuständigkeit des Bundesamts nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

## 6.2 Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Die rechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der EBM finden sich in § 4 Abs 4 und 5 des BAK-Gesetzes. Demnach ist die EBM bundesweit zuständig für:

„[...] kriminalpolizeiliche Ermittlungen zuständig bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch (§ 7 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969) durch

1. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit es sich um Bedienstete des Bundes handelt,
2. sonstige Bedienstete der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 2b Abs 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz [SNG], BGBl. I Nr. 5/2016) sowie
3. sonstige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder diesem nachgeordnete Dienststellen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.“

und

„[...] Ermittlungen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe oder Bedienstete gemäß § 4 Abs 4 Z 1 bis 3 zuständig. Ein Misshandlungsvorwurf ist der Verdacht oder Vorwurf einer

1. vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt,
2. strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese auf eine unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt (§§ 4 bis 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen ist oder
3. unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit.“

Eine Zuständigkeit des Bundesamtes besteht nicht, wenn sich ein Misshandlungsvorwurf gemäß § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G auf ein Verhalten gegenüber Bediensteten des Ressortbereichs des Bundesministeriums für Inneres bezieht und kein Anfangsverdacht im Sinne der StPO vorliegt. Die Arbeits- und Vorgehensweise der EBM ist in § 4a BAK-G geregelt.

### Die internationale Zusammenarbeit des BAK

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den in § 4 Abs 1 BAK-G genannten Fällen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet.

### Die Korruptionspräventionsarbeit des BAK

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

### **Meldepflicht und Melderecht**

§ 5 BAK-G legt sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht fest. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter und keine Bundesbedienstete darf zudem davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

### **Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen**

Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigungsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs 3 BAK-G).

### **Rechtsschutz**

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige, weisungsfreie und der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern, eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).